Bavar.
1562

Bav. 1562

R.

Entwurf

zum

öffentlichen Gerichtsverfahren

in

peinlichen Sachen,

vom

Appellationsgerichtspräsidenten für den Obermainkreis,

Max Grafen von Lamberg.

Felicissima respublica, ubi simplices leges.

Sulzbach,
in des Kommerzienraths J. E. Seidel Kunst- und Buchhandlung.
1821.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Einleitung Seite VII bis XII.

I. Theil.

Von Verbrechen überhaupt, und insbesondere von der Zuständigkeit der Gerichte, von den Strafarten und Anwendung derselben, vom Rückfall und Zusammenfluß der Verbrechen, von Hilfe, Versuch, und endlich Bestimmung der Strafen für die einzelnen Verbrechen.

I. Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt. §. 1. Definition. Vollendung, Versuch eines Verbrechens. — Fahrlässigkeit und thätige Reue.

II. Hauptstück.

Aufzählung der Strafen für Verbrechen, Wirkung derselben auf den gesellschaftlichen Verband und Anwendung derselben; §. 2. Wirkung auf die Proceßkosten, Wirkung auf Ausländer, Wirkung des Schadenersatzes.

III. Hauptstück.

Imputabilität und allgemeine Grundsätze über Strafanwendung. — Nothwehr, — Thätige Reue, — Wiederruf, — Verjährung, — §. 3. —

IV. Hauptstück.

Von der Complicität. §. 4. Iter Grad der Hilfe. IIter IIIter IVter Grad.

V. Hauptstück.

Drohung und Versuch. §. 5.

VI. Hauptstück.

Fahrlässigkeit.

VII. Hauptstück.

Zusammenfluß bey Verbrechen. §. 7.

VIII. Hauptstück.

Vom Rückfall. §. 8.

IX. Hauptstück.

Milderungs- und Erschwerungsgründe. §. 9.

X. Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen. §. 10.

XI. Hauptstück.

Hochverrath und Majestätsbeleidigung. §. 11 bis 17.

XII. Hauptstück.

Vom Aufstand und Aufruhr. §. 18 u. 19.

XIII. Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. §. 20. 21. 22. 23. 24. Widerrechtliche Befreyung der Gefangenen. §. 25 und 26 — Widerrechtliche Gefangenhaltung. §. 27. — Entführung. §. 28. — Ausnahmen der §. 2. festgesetzten Wirkungen der erlittenen Criminalstrafen, auf den gesellschaftlichen Verband. §. 29. — Auslieferung eines Menschen an eine fremde Macht ohne Authorisation. §. 30. — Anmassung eines obrigkeitlichen Amtes in böser Absicht. §. 31. — Behandlung eines Fremden, der obschon verwiesen, die königl. Staaten nochmal betritt. §. 32.

XIV. Hauptstück.

Vom Mißbrauch der Amtsgewalt. §. 33. — Pflichtwidrige Behandlung in gewinnsüchtiger Absicht. Blosse Zusicherung. §. 34. Annahme einer Remuneration. §. 35. Verfälschung obrigkeitlicher Instrumente §. 36. Prävarication. §. 37.

XV. Hauptstück.

Verfälschung von Münzen. §. 38. Fabrication falscher Münzen. §. 39 u. 40. Verbreitung derselben. §. 41 u. 42. Strafe der bey dem Münzwesen Angestellten. §. 43.

XVI. Hauptstück.

Von der Gotteslästerung. §. 44.

XVII. Hauptstück.

Nothzucht und Verführung zur Unzucht. §. 45 bis 47.

XVIII. Hauptstück.

Von der Bigamie. §. 48.

XIX. Hauptstück.

Vom Mord. §. 49. Vermuthlicher Mord. §. 50. Todtschlag. §. 51. 52. Todtschlag in einer Rauferey §. 53 u. 54. Todtschlag und Beraubung zugleich. §. 55 bis 57.

XX. Hauptstück.

Von Beförderung einer zu frühzeitigen Geburt, und heimlicher Niederkunft. §. 58. §. 59. 60 u. 61.

XXI. Hauptstück.

Von Hinweglegung eines Kindes oder Hilflosen. §. 62.

XXII. Hauptstück.

Verwundung und körperliche Beschädigung §. 63 bis 67.

XXIII. Hauptstück.

Von der Brandlegung. §. 68 bis 72.

XXIV. Hauptstück.

Vom Diebstahl. §. 73 bis 81.

XXV. Hauptstück.

Vom vermeintlichen Diebstahl. §. 82 u. 83.

XXVI. Hauptstück.

Vom Wilddiebstahl. §. 84 bis 94.

XXVII. Hauptstück.

Vom Betrug und Veruntreuung. §. 95 bis 100.

XXVIII. Hauptstück.

Falsches Zeugniß, Verleumdung, Meineid. §. 101 bis 103.

XXIX. Hauptstück.

Von der Bestechung. §. 104.

XXX. Hauptstück.

Von dem Raub. §. 105. Drohung. §. 106. Handlung. §. 107.

XXXI. Hauptstück.

Von Beschädigung des öffentlichen und Privateigenthums. §. 108 u. 109.

II. Theil.

I. Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit zur Untersuchung der Verbrechen. §. 1 bis 14. durch den Sicherheitsverwalter, dessen Function und nähere Verhältnisse.

II. Hauptstück.

Vom Thatbestand und dessen Herstellung durch den Sicherheitsverwalter. §. 15 bis 28.

III. Hauptstück.

Von dem Einschreiten des Sicherheitsverwalters gegen einen Verdächtigen. §. 29 bis 34.

IV. Hauptstück.

Von der Captur und weiteren Vernehmung der Verdächtigen. §. 35 bis 38.

V. Hauptstück.

Von Mitschuldigen, und dem Verfahren des Sicherheitsverwalters gegen dieselben. §. 39. Allgemeine Pflichten des Sicherheitsverwalters. §. 40. Besoldung und Rang desselben und seines Actuars.

VI. Hauptstück.

Von dem öffentlichen Ankläger und dessen Verfahren, nachdem der Sicherheitsverwalter den Inquisiten mit den Acten, oder diese ohne jenem an ihm eingesendet hat. §. 41 bis 49.

VII. Hauptstück.

Von der Specialuntersuchung und dem nunmehr eintretenden öffentlichen Verfahren des Criminalgerichtshofes. §. 50 bis 61.

VIII. Hauptstück.

Widerspruch, tumultuarisches Betragen eines Inquisiten, Versuch zum Ausbruch. §. 62 bis 64.

IX. Hauptstück.

Von beyzuziehenden Dollmetschern und schriftlichen Vernehmungen. §. 65 u. 66.

X. Hauptstück.

Vom Urtheile und der Fassung desselben. §. 67 bis 82.

XI. Hauptstück.

Von der Stimmenzählung bey Ausmittlung der Strafe. §. 83 bis 86.

XII. Hauptstück.

Von den Criminalkosten und der Entschädigungssumme. §. 87 bis 93. — Von der Form des Urtheils. §. 94. — Verkündung desselben. §. 95. Im Berufungsfall. §. 96 bis 98. — Wann die Berufung Statt findet. §. 99 u. 100. — Vollzug des Urtheils bey mangelnder Berufung. §. 101 u. 102.

XIII. Hauptstück.

Von dem Verfahren des Oberappellationsgerichts, bey Revision oder Berufung über das Erkenntniß erster Instanz. §. 103 bis 109. — Begnadigungsanträge ex officio sind nicht zulässig. §. 110.

XIV. Hauptstück.

Vom Nichtigkeitsverfahren des Oberappellationsgerichts. §. 111 u. 112.

XV. Hauptstück.

Von Ausübung des Urtheils, und besonders des Todesurtheils. §. 113 bis 116.

XVI. Hauptstück.

Von Wiederaufnahme der Untersuchung §. 117 bis 121.

XVII. Hauptstück.

Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher. §. 122 bis 126.

XVIII. Hauptstück.

Flucht aus dem Strafort. §. 127.

XIX. Hauptstück.

Wenn Jemand während der Flucht neue Verbrechen begeht. §. 128.

XX. Hauptstück.

Tod eines Inquisiten. 129.

Einleitung.

§. 1.

Einer der wichtigsten Gegenstände zur Berathung für den künftigen Landtag dürfte ganz unbezweifelt das öffentliche Gerichtsverfahren werden; — da dessen Einführung bereits schon so gut als ausgesprochen ist.

§. 2.

Nur die Art und Weise, wie dasselbe eingeführt werden soll, und die Formen, welche sowohl im Criminal- als im Civiljustizfache zu beobachten sind, — der eigentliche Gang dieser Procedur beschäftigt gegenwärtig am meisten noch die Aufmerksamkeit der Eingeweihten sowohl, als der Nichteingeweihten.

§. 3.

Selbst Männer, welche sich dem Fache der Rechtswissenschaft gewidmet haben, und dabey angestellt sind, können sich keinen, oder doch nur höchst unvollständige und unrichtige Begriffe hierüber machen, und dieser Mangel an richtiger Darstellung dürfte nicht selten der Hauptgrund seyn; weshalb so manche im Justizfache graugewordene Staatsdiener

dem öffentlichen Gerichtsverfahren ihren gänzlichen Beyfall versagen.

§. 4.

Auch ist bekanntlich die Verfahrungsweise nicht in allen Ländern, wo Gerichtsöffentlichkeit bisher eingeführt ist, eine und dieselbe. Es herrscht hierüber in Frankreich, in Italien und in England ein wesentlicher Unterschied, und selbst in dem ehemals französischen Reich bemerkte ich in den verschiedenen Departements Abweichungen von den gesetzlichen Formen, die öfters nicht ganz unwichtig waren.

§. 5.

Diese Verschiedenheit sowohl, als die häufig stattfindende Unkunde über die Art, wie das öffentliche Verfahren betrieben wird, hat mich auf den Gedanken geführt, einen simplificirten Entwurf über die Verfahrungsart bey den öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu Papier zu bringen, und dabey mit dem Criminalproceß als bey weitem dem wichtigsten und am meisten Schwierigkeiten unterworfenen zu beginnen. Ich habe dabey die Formen jener öffentlichen Verhandlungen, welchen ich vor mehrern Jahren theils selbst beywohnte, theils wie sie verschiedene Schriftsteller darstellen, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigten, ausgehoben, zusammen verglichen, und

hieraus dasjenige erwählet, was mir dem materiellen Zweck der Criminalität sowohl, als auch der möglichsten Vereinfachung des Proceßgangs, und der Vermeidung aller überflüssigen zu nichts führenden Formalitäten, am meisten zu entsprechen schien.

§. 6.

Daß bey dem öffentlichen Verfahren, wenn dasselbe seiner Bestimmung entsprechen soll, die möglichst einfachen, der Mehrheit des Volkes verständlichen, und nicht in unfaßlichen Subtilitäten sich verwickelnde Strafgesetze zum Grund gelegt werden müssen, fällt in die Begriffe; — denn wenn das der öffentlichen Verhandlung beywohnende Publikum nicht im Stande ist, aus dem Gesetzbuche die Strafanwendung über den vorgekommenen so eben verhandelten Fall selbst zu bestimmen, und wenn dabey unverständliche, spitzfindige Unterabtheilungen, die nicht aus dem Princip des Lebens anschaulich sind, berücksichtiget werden müssen, welche nur derjenige zu fassen vermag, der sich mit ihrer Deutung durch tiefes Studium vertraut gemacht hat; — so hat die Oeffentlichkeit ihr Interesse verloren, und die Audienzsäle werden bald nur die vier Wände, entblößt von Menschen, darbieten. —

§. 7.

Darum mußte ich meinem Entwurf über die öffentliche Verfahrungsweise, auch einen einfachen Entwurf über allgemeine Strafgesetze und einzelne Strafbestimmungen vorausschicken, welcher den ersten Theil des gegenwärtigen Werkes umfaßt.

§. 8.

Die allgemeinen Grundsätze, aus welchen ich die einzelnen Bestimmungen sowohl für den ersten als 2ten Theil abgeleitet habe, sind folgende:

1) Das grössere Verbrechen verschlingt das oder die kleineren, dergestalt, daß letztere höchstens ein Erschwerungsgrund bey einer und derselben Aburtheilung werden.

2) Criminalstrafen müssen kurz, aber empfindlich seyn.

3) Die Willkühr des Richters bey der Aburtheilung darf sich höchstens nur auf die Dauer der Strafe erstrecken, und wird durch das im Gesetz vorgeschriebene Maximum und Minimum derselben beschränkt.

4) Verbrechen, wogegen man sich in der bürgerlichen Gesellschaft weniger schützen kann, müssen empfindlicher bestraft werden, als jene, welche durch Sorgfalt verhindert werden können.

5) Verbrechen mit List ausgeübt, deuten auf einen höhern Grad von Verdorbenheit und bösem Vorsatze

als jene, die mit Gewalt ausgeübt werden müssen.

6) Nachlaß einer rechtskräftig zuerkannten Freyheitsberaubung als Strafe, ganz oder zum Theil, soll nur ausnahmsweise Statt haben, und da nur äusserst selten; nie aber darf solch' ein Nachlaß als Regel im Gesetzbuche aufgenommen seyn.

7) Eine und dieselbe Gerichtsstelle soll nur in Einer Eigenschaft und Instanz, nie in einer doppelten Eigenschaft, oder als höhere Instanz erkennen dürfen.

8) Ehe ein Criminalverbrechen zur öffentlichen Verhandlung kömmt, muß es in objectiver Hinsicht schon vorläufig rein hergestellt seyn. —

9) Authentische Auslegungen über zweifelhafte Gesetzstellen dürfen nie bey jenem Fall, wobey sie zur Sprache kamen und veranlaßt wurden, sondern erst bey künftigen ähnlichen Fällen als Norm gelten.

10) Das Ansehen der Richter, die Würde der öffentlichen Verhandlung selbst und die Wirksamkeit des Vertheidigungsverfahrens lassen nicht zu, daß bey der Aburtheilung über einen Verbrecher, andere Personen, als die im Gesetz bestimmten, gesetzkundigen Richter beygezogen werden dürfen. —

11) Zurechnungsfähigkeit ist das erste zu berücksichtigende Princip bey der Aburtheilung eines Verbrechers.

12) Gesetze können nie einfach, nie deutlich genug seyn. Je einfacher und deutlicher, desto vollkommener sind sie.

13) Gesetze sollen sich nie auf einzelne Fälle beschränken, sondern in ihrem Ausdrucke so abgefaßt seyn, daß sie alle mögliche besondere Fälle, ohne einen oder den andern besonders darzustellen, in sich enthalten, und daß sonach bey jedem einzelnen Fall, die Anwendung auf denselben aus dem Inhalt des Gesetzes geschöpft werden kann.

14) Gesetze, welche sich in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, als Casuistik darstellen, sind jederzeit mangelhaft.

15) Ein schon bestraftes Verbrechen kann nie wieder in derselben Eigenschaft, in welcher es bestraft wurde, aufleben.

16) Weder Geburt noch Stand sollen einen Unterschied in der Bestrafungsart eines Verbrechers machen.

Entwurf

Entwurf

zu

einem peinlichen Gesetzbuche

für

das Königreich Baiern.

I. Theil.

Von Verbrechen überhaupt und insbesondere von der Zuständigkeit der Gerichte, von den Strafarten und der Anwendung derselben, vom Rückfalle und Zusammenflusse der Verbrechen, von Hülfe, Versuch und endlich Bestimmung der Strafen für die einzelnen Verbrechen.

I. Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Definition.

Verbrechen ist jede Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung, welche mit dem bösen Vorsatze unternommen, oder auch nur versucht wird, um Jemand dadurch an Leib, Leben oder Vermögen in Schaden zu setzen.

Vollendung.

Die Handlung ist als vollbracht anzusehen, sobald nur irgend ein Schade, wenn auch nicht der hiedurch beabsichtigte daraus entstanden ist, wird jedoch nur dann als Verbrechen bestraft, wenn sie sich nach dem Betrage und der Größe des wirklich verursachten Schadens hierzu eignet.

Versuch eines Verbrechens.

Wo aber gar kein Schade entstand, oder wo die vorgehabte Handlung auch nicht einmal zum Theile ausgeübt

oder der Thäter, indem er sie ausüben wollte, durch was immer für eine Ursache an der Vollendung gehindert wurde, ist blos das Verbrechen des Versuchs vorhanden, wovon im 5ten Hauptstücke gesprochen wird.

Fahrläßigkeit und thätige Reue.

Eben weil zu einem bösen Verbrechen der böse Vorsatz zu schaden erfordert wird, so hört jede Handlung auf, ein Criminalverbrechen zu seyn, wodurch jemand blos aus Fahrläßigkeit ohne böse Absicht des Thäters in Schaden versetzt wurde und gehört dessen Bestrafung, wären auch die nachtheiligsten Folgen daraus entstanden, in das Gebiet der Polizey.

Der Mangel oder das Nichtvorhandenseyn einer bösen Absicht muß nebst der Angabe des Handelnden aus der früheren Lebensweise und den besonderen Verhältnissen desselben zu dem Beschädigten theils aus den die Handlung begleitet habenden Umständen nicht nur allein ermessen, sondern auch strenge bewiesen werden; und wird niemal vermuthet, sondern im Gegentheil „dolus praesumitur.“ —

Thätige Reue.

Eben so hört die Handlung auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter, bevor die Handlung selbst der Obrigkeit, das ist, dem Sicherheitsverwalter bekannt wurde, vollkommenen Schadenersatz bewirkte, und den Beschädigten dießfalls gänzlich zufrieden stellte, und nach der Natur des begangenen Verbrechens auch zufrieden stellen konnte.

II. Hauptstück.

Aufzählung der Strafen für Verbrechen, Wirkung derselben auf den gesellschaftlichen Verband und Anwendung derselben.

§. 2.

Die Criminalverbrechen werden mit folgenden Strafen belegt.

A. Todesstrafe.

a) Einfache. Besteht in der Enthauptung.

b) Geschärfte. Hier wird der Verbrecher vor der Hinrichtung in einem rothen Hemde eine halbe Stunde lang auf eine Bühne gestellt.

B. Zuchthausstrafe.

a) Gewöhnliche. Hier genießt der Züchtling die bisher übliche Kost und Lagerstätte, wird jedoch zu allerley Arbeiten angehalten. Sie kann im geringsten Grade nur auf ein halbes Jahr erkannt werden.

b) Geschärfte. Hier bekommt er wöchentlich nur viermal die gewöhnliche Zuchthauskost, die übrigen Tage blos Wasser und Brod, er muß die ganze Strafzeit hindurch auf harten Brettern liegen, und bekommt blos einen Kopfpolster und eine Decke zum Zudecken. Endlich wird ihm eine Kugel an die Füße geschmiedet, deren Gewicht im Urtheile zu bestimmen ist. Er wird zur gewöhnlichen Zuchthausarbeit, oder bedürfenden Falls zu anderen öffentlichen schweren Arbeiten angehalten.

C. Gefängniß.

Diese Strafe wird in abgesonderten Keuchen, in der Frohnfeste der Prozessirung oder bey dem Mangel derselben an Raum, in einer nächst benachbarten hinlänglichen

Raum bietenden, erstanden. Während dieser muß der Sträfling auf harten Brettern liegen, bekommt nur einen Kopfpolster und eine wollene Decke, und muß jede Woche zwey Fasttage bey Wasser und Brod halten. Sie darf nie auf längere Zeit als auf ein Jahr erkannt werden.

D. Stockstreiche.

Deren Zahl darf einmal die Summe von 25 nicht überschreiten und muß im Wiederholungsfalle jedesmal über den andern Tag gegeben werden. Die Männer erhalten sie mit Haselnußstecken oder Ochsenriemen auf den Hintern, junge Leute unter 16 Jahren aber und Weiber und Mädchen mit starken Ruthen oder Spießgerten, ebenfalls auf den Hintern, jedoch letztere, nämlich Weiber und Mädchen auf einen einfachen Rock.

E. Verhältniß derselben zur Gefängnißstrafe.

Wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, so muß jedesmal, vorausgesetzt, daß die durch ärztliches Gutachten zu erhebende Körper-Constitution des Untersuchten es gestattet, dieselbe in Stockstreichstrafe verwandelt werden, und es werden vier Stockstreiche für ein Monat Gefängniß surrogirt.

Würde sich aber die Gefängnißstrafe über 8 Monate erstrecken, so ist per aversum auf Stockstreiche zwischen 30 und 50 an der Zahl, jedoch in verschiedenen, im Strafurtheil zu bestimmenden Zwischenräumen abzumessen, zu erkennen.

F. Wirkungen dieser Strafen auf den gesellschaftlichen Verband.

Der zur Todesstrafe Verurtheilte ist Testamentsunfähig, sein Vermögen fällt dem Fiscus anheim, jedoch mit der Verbindlichkeit, (Falls er hievon Gebrauch macht) das Weib und die unmündigen Kinder des Verurtheilten, dann solche Individuen, welche der Verurtheilte allenfalls ge-

setzlich hätte alimentiren müssen, lebenslänglich standesmäßig zu ernähren.

Ist der Verbrecher mit einem Adelsdiplom oder mit irgend einem Anstellungsdekrete als Staatsdiener versehen, so ist ihm dasselbe vor der Hinrichtung nach vorher gemachter und seinen nächsten Verwandten legalisirt zuzustellenden Abschrift zerrissen vor die Füße zu werfen. Der zum Zuchthause Verurtheilte kann während seiner Strafdauer weder gültig testiren noch etwas erwerben, sein Vermögen wird nach den bestehenden Civilgesetzen zum Vortheile seiner nächsten Erben, jedoch nur Notherben nach dem Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, wenn keiner darunter ist, der die nöthigen Eigenschaften besitzt, um es selbst zu verwalten, administrirt. Falls aber keine Notherben vorhanden wären, so darf es der Fiscus an sich ziehen, unter Verbindlichkeit, das überlebende Eheweib des Inquisiten, und solche, welche er, ohne daß sie seine Notherben sind, gesetzlich alimentiren müßte, standesmäßig zu alimentiren.

In dem einen wie in dem andern Falle muß er nach erstandener Strafe von dem oder denjenigen, die sein Vermögen genießen, lebenslänglich standesmäßig und nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze alimentirt werden.

Er kann eben so wenig gültige Zeugschaft leisten, noch irgend ein Amt, Würde oder Profession in der Regel mehr erlangen.

Der zum Gefängnisse oder zu Stockstreichen Verurtheilte behält seinen Vermögensgenuß, wird aber nach ausgestandener Strafe ein exceptionsmäßiger Zeuge und kann weder ein Amt im Staate, noch eine sonstige Würde mehr erlangen.

G. Besondere Wirkung auf Ausländer.

Ausländer, welche eine Criminalstrafe erlitten haben, werden jedesmal über die Gränze ihrem Geburtsorte zugeliefert.

H. Wirkung auf die Prozeßkosten.

Jeder, der zu einer Strafe verurtheilt wird, ist schuldig, die auf seine Untersuchung und während der Strafdauer angelaufenen Kosten aus seinem Vermögen zu bestreiten, wenn er nach dem Sinn des §. 92. Th. II. vermöglich ist.

I. Wirkung des Schadenersatzes.

Endlich ist jeder, welcher Vermögen besitzt, und durch rechtskräftiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt wird, schuldig, den durch seine Handlung verursachten Schaden abzuthun, welcher vor allen andern, ja sogar vor den Gerichtskosten dem Beschädigten aus des Verbrechers Vermögen hinauszubezahlen ist, und muß der erkennende Criminal-Richter die dießfallsige Entschädigung ohne weitere Prozeßgestattung selbst auf den Fall, wovon §. 102 spricht, in der summa bestimmen, und im Urtheile auswerfen. Juxta §. 87. Th. II.

III. Hauptstück.

Imputabilität und allgemeine Grundsätze über Strafanwendung.

§. 3.

Die eben bemerkten Strafen können nach dem oben §. 1. aufgestellten Grundsatze nur gegen solche Individuen angewendet werden, welche verbrecherische Handlungen aus bösem Vorsatze zu schaden begiengen. Die Anwendung derselben greift daher nicht Platz:

1) gegen Geistesverwirrte, deren Verwirrung beständig andauernd oder auch nur momentan ist.

2) Gegen solche, die durch irgend eine Gemüthsbewegung ihrer Sinne beraubt wurden, daß sie in dem Au-

genblicke, wo sie das Verbrechen begiengen, derselben nicht mehr mächtig waren, und daher die Folgen ihrer Handlung unmöglich mehr voraussehen konnten. — Doch müssen sie sich nicht absichtlich in diesen Zustand versetzt haben, um das Verbrechen ungestraft begehen zu können, welches theils aus früheren Aeusserungen, theils aus dem Geständnisse selbst zu entnehmen ist.

3) Gegen Blödsinnige und Taubstumme, sofern die letzteren über das Unrecht und die Strafbarkeit ihrer Handlungen früher nicht gehörig belehrt worden sind, oder ihres Zustandes halber belehrt werden konnten.

4) Wer das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann nie criminell bestraft werden.

5) Eben so wenig Personen, die vermöge ärztlichen Gutachtens wegen aufhabenden hohen Alters oder Geistesschwäche für unzurechnungsfähig erklärt werden.

6) Ferner die durch einen physischen Schmerz so sehr gereitzt wurden, daß sie ihrer Sinne nicht mehr mächtig waren.

Nothwehre.

7) Gegen solche, die durch Androhung einer Leibes- oder Lebensgefahr zur Begehung einer an sich verbrecherischen Handlung gezwungen wurden, oder die nur zur Abwendung einer ihrer Person oder ihrem Eigenthume drohenden Gefahr eine Handlung begiengen, die ihrer Natur nach Verbrechen gewesen wäre.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß aber (excessus in moderamine inculpatae tutelae), wenn nur hergestellt ist, daß irgend eine Gefahr vorhanden war, wird nür polizeylich bestraft.

Ist hingegen hergestellt, daß gar keine Gefahr vorhanden war, so tritt die von dem Gesetze für das begangene Verbrechen ausgesprochene Strafe ein.

8) Ein Baierscher Unterthan, der im Auslande ein Verbrechen begieng, wird, vorausgesetzt, daß nach Thl. II. §. 5 seine Auslieferung nicht Statt hat, nur dann für das Verbrechen im Auslande nach Baierschen Gesetzen bestraft, wenn dieselben eine gelindere Strafe bestimmen, als die in dem Territorio, wo er das Verbrechen begieng, gültigen Strafgesetze. Hätte er aber nebstdem noch im Territorio des Königreichs Baiern ein Verbrechen begangen, so ist nach jenem Gesetze zu erkennen, welches die schwerere Strafe statuirt, oder jenes Verbrechen als das hauptsächlichste zu bestrafen, worauf die schwerere Strafe nach einem oder dem anderen Gesetzbuche erkannt ist, und von dem andern ganz Umgang zu nehmen.

9) Ein Ausländer hingegen, der im Baierschen Territorio ein Verbrechen begieng, wird jedesmal nach dem Baierschen Strafgesetze abgestraft.

10) Wird hingegen im Baierschen Territorio ein Ausländer, der nur im Auslande ein Verbrechen begieng, ergriffen, und von seiner Obrigkeit nach vorausgegangener Correspondenz mit derselben, dessen Uebernahme verweigert, so ist er ohne Untersuchung und Bestrafung nur wohlverwahrlich nach Vorschrift der politischen Gesetze über die Gränze des Baierschen Territorii zu liefern.

11) Die Strafe für den Diebstahl, Betrug und Veruntreuung findet zwischen Kindern, Eltern und Geschwistrigen untereinander in der Regel keine Anwendung, sondern diese werden jedesmal nur polizeylich bestraft; es wäre denn, daß die Beschädigten, welche hierüber jedesmal zu befragen sind, ausdrücklich die Bestrafung verlangen; wornach dieselbe so vorzunehmen, als wäre das Verbrechen an Nichtverwandten begangen worden.

Thätige Reue.

12) Wenn der Thäter, ehe das Verbrechen der Obrigkeit respective dem Sicherheitsverwalter amtlich bekannt

gemacht wurde, vollen Schadenersatz leistet, jedoch freywillig, ohne aussergerichtlichen Zwang, und nach der Natur des begangenen Verbrechens ihn auch zu leisten im Stande war, so ist er gänzlich straffrey (vid. §. 1).

13) Wenn der Thatbestand so mangelhaft ist, daß sich die in erster Instanz entscheidende Behörde kein verurtheilendes Erkenntniß auf den Grund desselben zu schöpfen getraut, und läugnet der Untersuchte das ihm angeschuldete Verbrechen gänzlich, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein. Bey vorhandenem Geständniß oder Ueberweisung des Inculpaten aber darf der Richter auf den niedrigsten Grad der für das Verbrechen ausgesprochenen Strafe erkennen und die allenfallsige Todesstrafe auf Zuchthaus von 5 bis 10 Jahre heruntersetzen. (vid. §. 77. Thl. II.)

14) Wäre es aber gar nicht möglich, den Thatbestand zu erheben, und läge über ein Verbrechen gar nichts als das Geständniß des Inquisiten vor, so tritt die Strafe gerade so ein, als wäre der Thatbestand nicht mangelhaft. Nur wenn sich die Todesstrafe ergeben sollte, ist dieselbe in Zuchthaus von 5—15 Jahren zu verändern.

Widerruf.

15) In dem Nr. 14 so eben angeführten Falle bewirkt der Widerruf eines schon abgelegten Geständnisses zu jeder Zeit und ohne Einschränkung gänzliche Straflosigkeit, in jedem andern Falle aber nur dann, wenn derselbe vor der Ankündigung des in erster Instanz erlassenen Strafurtheils geschieht, und die Widerrufungsgründe von der Art sind, daß aus denselben die Unmöglichkeit, das früher einbekannte Verbrechen begangen zu haben, klar hervorgeht. vid. Thl. II. §. 55.

Verjährung.

16) Wenn endlich ein Verbrechen verjährt ist, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein. Zur Verjährung wird erfordert:

a) daß der Thäter seit dem begangenen Verbrechen nicht wegen eines späteren Verbrechens in Untersuchung und Bestrafung gezogen wurde,

b) daß bey Verbrechen, worauf Todesstrafe gesetzt ist, 20 Jahre, bey solchen, worauf Zuchthaus steht, 10 Jahre, bey allen übrigen 5 Jahre verflossen seyen;

c) daß der Thäter von dem begangenen Verbrechen keinen Gewinn mehr in Handen habe.

IV. Hauptstück.

Von der Complicität.

§. 4.

I. Grad der Hülfe.

Gehülfen, welche unmittelbar während der Ausübung des Verbrechens Hand angelegt, und mit oder ohne vorausgegangene Verabredung, durch was immer für eine active oder passive Function im Orte selbst und zur nämlichen Zeit, wo es begangen worden, die Möglichkeit zur Ausübung desselben erleichtert oder befördert haben, sind, ohne Rücksicht, ob sie einen Nutzen davon bezogen haben oder nicht, wie der Hauptthäter zu bestrafen.

II. Grad.

Wer aber entweder nicht in demselben Orte oder in einer früheren Zeitperiode als das Verbrechen begangen worden, die Möglichkeit es zu begehen, vorbereitete oder erleichterte, soll, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 5. lit. c. (wenn nämlich die vorbereitende Handlung schon an sich und für sich Verbrechen wäre) mit dem Mittel jener Strafe belegt werden, die das Gesetz für das Hauptverbrechen im höchsten Grade statuirt, und wäre diese To-

desstrafe mit 15 bis 20 Jahren geschärftem Zuchthause und Anhängung einer Kugel von 10 Pfund.

Auch hiebey wird kein Unterschied gemacht, ob er hievon einen Nutzen bezog oder nicht.

Bey einem nicht vollendeten Verbrechen.

Wenn aber das beabsichtigte Verbrechen nicht vollendet, oder durch was immer für Veranlassung gänzlich unterblieben wäre, so ist auf Gefängniß von 1—6 Wochen zu erkennen.

III. Grad.

Wer ein schon begangenes Verbrechen wissentlich und absichtlich aus der Ursache verschweigt, oder gar den Thäter bey sich aufnimmt und verbirgt, weil er auf was immer für eine Art einen Nutzen davon bezieht oder gewärtigt, wird mit dem 4ten Theil jener Strafe belegt, die das Gesetz für das Verbrechen im höchsten Grade statuirt, und wäre diese Todesstrafe mit 10 Jahre Zuchthaus.

IV. Grad.

Wer von einem schon begangenen Verbrechen Wissenschaft erlangt, und ohne einen Nutzen daraus zu ziehen, die Anzeige hievon bey der Obrigkeit unterläßt, oder den Thäter bey sich aufnimmt und verbirgt, wird mit Gefängniß von 1—6 Wochen bestraft.

Zu dieser Anzeige, vorausgesetzt, daß sie sonst keinen Theil an dem Verbrechen haben, sind jedoch nicht verbunden

a) Verwandte in auf- und absteigender gerader Linie bis ins Infinitum,

b) in der Seitenlinie bis auf den 3ten Grad nach bürgerlichen weltlichen Rechten gezählt.

V. Hauptstück.

Drohung und Versuch.

§. 5.

a) Drohung an Leib, Vermögen oder Leben, wenn sie nicht auch sonst mit einer gewaltsamen Handlung verbunden ist, (confer. §. 106) kann nur mit Gefängniß von 1—4 Wochen bestraft werden.

b) Des nächsten Versuchs ist schuldig und wird mit Gefängniß von 1—6 Monaten bestraft, wer wirklich in Unternehmung eines Verbrechens, sohin in jener Handlung begriffen war, wodurch das Verbrechen unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, er aber durch äussere Gewalt oder Zufall daran gehindert wurde.

c) Des entfernten Versuches aber ist schuldig, wer blos solche Handlungen unternommen hat, wodurch er die das Verbrechen vollführende Handlung nur vorbereitete, ohne jedoch zu dem Hauptverbrechen selbst zu schreiten. Wenn nun diese vorbereitende Handlung an und für sich nicht schon ein Verbrechen ist (welchen Falls die Bestrafung nach der Beschaffenheit des durch die Vorbereitungshandlung begangenen Verbrechens eintritt), so wird dieselbe mit Gefängniß von 8 Tage bis zu 6 Wochen bestraft.

VI. Hauptstück.

Von der Fahrlässigkeit.

§. 6.

Da zu jedem Verbrechen nach §. 1. gegenwärtigen Gesetzbuches ein böser Vorsatz mit der Absicht zu schaden,

erfordert wird, so liegt es nicht in dem Geiste desselben, die Fahrlässigkeit, was immer für Grades, criminell zu bestrafen, sondern die Strafe ist jedesmal polizeylich zu verhängen.

VII. Hauptstück.

Vom Zusammenfluß bey Verbrechen.

§. 7.

Hat ein Verbrecher mehrere noch unbestrafte Verbrechen derselben Art begangen, es sey an einer und derselben Person oder an verschiedenen Personen, oder concurriren bey einer einzigen Handlung mehrere Verbrechen, oder aber wurden Verbrechen verschiedener Art in längeren Zwischenräumen begangen, so ist nur jenes Verbrechen mit dem gegen dasselbe vorgeschriebenen höchsten Strafgrad zu belegen, worauf die schwerste Strafe in Vergleich zu den übrigen Verbrechen gelegt ist, und für die übrigen nur ein Zusatz der Freyheits-Beraubung von einer Woche bis zu 3 Monaten, oder von Stockstreichen zwischen 4—12 zu machen; andere polizeyliche Uebertretungen, die kein Verbrechen sind, werden bey der Aburtheilung gar nicht gewürdigt, auch im Criminalstrafurtheile nicht ausgedrückt. — Wären aber mehrere Verbrechen der Art, worauf die schwerste Strafe in Vergleich zu den übrigen Verbrechen festgesetzt ist, begangen worden, so ist unter Anwendung der oben vorgeschriebenen Zusätze die höchste Strafdauer nur einmal, folglich so zu erkennen, als wäre das schwere Verbrechen nur einmal begangen worden, und kann in diesem Fall ebenfalls ein Zusaz von 4 bis 12 Stockstreichen gemacht werden.

VIII. Hauptstück.

Vom Rückfalle.

§. 8.

Rückfall heißt: Wiederholung eines schon bestraften Verbrechens derselben Art und Benennung nach gänzlich erstandener Strafe.

Des Rückfalls wegen ist jeder Richter verbunden, da, wo derselbe vorhanden ist, und ohne Unterschied, ob die Wiederholung einen größern oder geringeren Schaden als das erstmalige Verbrechen verursachte, auf den höchsten Strafgrad zu erkennen, und kann denselben bey dem 2ten und 3ten Rückfall mit einem Zusatze von 5 bis 20 Stockstreichen noch verschärfen. Ist aber ein Verbrecher wegen eines Verbrechens derselben Art schon 4mal bestraft, so muß er nach erstandener 4ter Strafe detentionis loco in ein Beschäftigungshaus untergebracht und lebenslänglich alldort erhalten werden; auch ist ihm dieses bevorstehende Schicksal schon bey erstandener 3ter Bestrafung kund zu machen.

IX. Hauptstück.

Von Milderungs- und Erschwerungsgründen.

§. 9.

Da das Gesetz bey Bestimmung der Strafe ohnedieß schon auf die Gefährlichkeit der Verbrechen in ihren verschiedenen Abstufungen und auf jene der Verbrecher durch die in den vorigen §§. 7. und 8. vorgeschriebene Schärfungen gehörigen Bedacht hat, so liegt es nicht im Geiste des gegenwärtigen Gesetzbuches noch ferneren Erschwerungsumständen bey der Aburtheilung Einfluß zu gestatten,

statten, sondern es hat nur der Richter die Dauer der auszusprechenden Strafe mit den mehr oder minder schädlichen aus dem Verbrechen entstandenen Folgen in ein genaues Verhältniß zu setzen.

Milderungsgründe dagegen sind alle jene Umstände, welche bey Ausübung eines Verbrechens die Gefährlichkeit des Verbrechers sowohl hinsichtlich der Geringfügigkeit des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, als durch die Gewißheit der mehr oder minder mangelnden Absicht zu schaden und des mehr oder minder gefaßten Entschlusses hiezu, anschaulich vermindern.

Die Wirkung derselben besteht jedoch nur darin, daß der Richter in allen Fällen, wo ihm das Gesetz selbst nicht ausdrücklich auf den höchsten Strafgrad zu erkennen gebietet, bis auf den niedrigsten Strafgrad, den das Gesetz für das begangene Verbrechen vorschreibt, erkennen darf.

X. Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen.

§. 10.

Die Verbrechen theilen sich in Staats- und in Privatverbrechen.

Unter die ersteren gehören:

1. Hochverrath und Majestätsbeleidigung. vid. §. 11.
2. Aufstand und Aufruhr. §. 18.
3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit, §. 20.
4. Mißbrauch der Amtsgewalt.
5. Münzverfälschung und Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, §. 40.
6. Gotteslästerung, §. 44.

Unter die Privatverbrechen gehören aber:

7. Nothzucht und Verführung zur Unzucht §. 45.
8. Bigamie §. 48.
9. Mord und Todtschlag §. 49.
10. Beförderung einer zu frühzeitigen Geburt §. 58.
11. Hinweglegung eines Kindes §. 62.
12. Verwundung §. 63.
13. Brandlegung §. 68.
14. Diebstahl §. 73 und vermeintlicher Diebstahl §. 82.
15. Wilddiebstahl §. 84.
16. Betrug §. 95.
17. Veruntreuung §. 99.
18. Falsches Zeugniß, Verläumdung und Meineid §. 101.
19. Bestechung §. 104.
20. Raub §. 105.
21. Beschädigung des öffentlichen und Privateigenthumes §. 108.

XI. Hauptstück.

Vom Hochverrath und Majestätsbeleidigung.

§. 11.

Wer die persönliche Sicherheit des Regenten verletzt, um ihn entweder

a) zu tödten,

b) oder zu verwunden,

c) oder durch Handlungen zu beleidigen,

d) oder gefangen zu nehmen.

e) oder in Feindesgewalt zu liefern,

wird ad a, b, d, et e, es mag die Absicht erreicht worden seyn oder nicht, mit geschärfter, ad c. aber mit einfacher Todesstrafe belegt.

§. 12.

Wer ähnliche Verbrechen an der rechtmässigen dem Regenten öffentlich angetraueten Gemahlin desselben, an der Person des Kronprinzen, und seiner ihm öffentlich angetraueten Gemahlin begeht, wird ad a, b, d et e mit einfacher Todesstrafe, ad c. aber mit geschärftem Zuchthause von 15—20 Jahr nebst Anhängung einer Kugel von 20 Pfund bestraft.

§. 13.

Wer sich zu was immer für einen Nachtheil des Staats mit einer auswärtigen Regierung in geheime Unterhandlungen, ohne Vorwissen der competenten Behörden, oder des Regenten einläßt; — wer ferner das Eindringen feindlicher Truppen im Gebiete des Königreichs befördert, dem Feind hiezu Anleitung giebt, in Kriegszeiten geheime Kundschaft über den Stand und die Situation der Armeen, oder über die Möglichkeit Privat- oder Staatseigenthum zu erbeuten, ertheilt, oder gar hiezu mitwirkt, ihm geheime Regierungs- oder Operationsplane, Depeschen oder Urkunden in Kriegs- oder Friedenszeiten mittheilt; — endlich, wer sich im Krieg als ein feindlicher Spion gebrauchen läßt, unterliegt einfacher Todesstrafe.

§. 14.

Zehen bis fünfzehnjährige geschärfte Zuchthausstrafe mit Anhängung einer Kugel von 10 Pfund hat verwirkt wer

§. 15.

a) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft seiner Instruktion ganz zuwider, mit einem auswärtigen Staat zum Nachtheil des ihn committirenden Staats aus erwiesener Gunst, oder um erwiesener Privatvortheile willen, führte.

b) Wer Staatsurkunden absichtlich um den Staat in Schaden zu setzen, unterdrückt, vernichtet oder verfälscht.

c) Wer die Staatsgränze absichtlich zum Nachtheil des Landes verrückt oder ungewiß macht.

§. 16.

Einfacher Zuchthausstrafe von 10 bis 15 Jahren unterliegt:

a) Wer für eine fremde feindliche Macht wirbt, das heißt, ihr ums Geld aus dem Königreich Baiern Soldaten verschafft.

b) Wer Unterthanen zum Auswandern verleitet.

§. 17.

Majestätsbeleidigung.

Geschärfter Zuchthausstrafe von 4 bis 8 Jahren, mit Anhängung einer Kugel von 10 Pfund unterliegt:

1) Wer gegen die Person des Regenten, dann des Kronprinzen und ihrer beiderseitigen, ihnen öffentlich angetraueten Gemahlinnen Schmähworte ausspricht, ihre Portraits öffentlich besudelt, darauf wirft, schneidet, reißt oder sticht, oder (selbst, oder nicht selbst verfaßte) Schmähschriften und schimpfhafte Bilder gegen selbe, verbreitet, — andern zur Verbreitung übergiebt, oder an öffentlichen Orten aufschlägt. —

2) Wer ähnliche Handlungen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder bestehende Landesverfassung unternimmt.

XII. Hauptstück.

Vom Aufstand und Aufruhr.

§. 18.

Wer, um gewaltsame Veränderung der bestehenden Staatsverfassung, oder um Entthronung des Regenten zu bewirken, Aufruf ergehen läßt, oder Anwerbung zu Comploten und Verschwörungen öffentlich oder in's

Geheim unternimmt, dieselben ausführt, oder auch nur Rath und Unterstützung hiezu ertheilt, es geschehe, mit oder ohne Waffen, wird, wenn der Versuch frühzeitig genug, ohne daß noch eine nachtheilige Folge daraus entstund, entdeckt und unterdrückt wurde, mit einfacher, ausserdem aber mit geschärfter Todesstrafe belegt.

Wer sich den Verordnungen der Obrigkeit widersetzt, an öffentlichen Orten Reden an eine versammelte Volksmenge dagegen hält, die Zuhörer zum Ungehorsam auffordert, — andere zu Widersetzungen aufwiegelt und zu diesem Zweck Zusammenrottirungen veranlaßt, um sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, oder um die öffentliche Ruhe zu stören; Gewaltthätigkeiten durch öffentliches Schimpfen, Schlagen, Stossen, oder gar durch Verwundung an einem öffentlichen Beamten, oder auch nur verpflichteten Diener in Verbindung mit mehreren anderen unternimmt, ist als Aufrührer zu bestrafen, und zwar mit geschärftem Zuchthause von 3—6 Jahren und Anhängung einer Kugel von 10—15 Pfund.

Wäre aber der Mißhandelte an den Folgen dieser Mißhandlung gestorben, so tritt die Bestrafung, wie bey dem vermuthlichen Morde (vid. §. 50) ein.

§. 19.

Dieses Verbrechen erfordert jedoch allemal Complotirung oder Aufruf hiezu; denn wer sich allein ohne Complot der Obrigkeit widersetzt, oder selbe auf was immer für eine Art beleidigt, fällt in die Bestimmungen des folgenden Hauptstückes.

XIII. Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 20.

Wer an öffentliche Orte angeschlagene obrigkeitliche oder landesherrliche Verordnungen besudelt, zerreißt, zer-

zerschneidet, unleserlich macht, ferner, wer sich ohne Complotirung gegen obrigkeitliche Personen mittelst Schimpfen, Schlagen, Stoßen und Verweigerung des Gehorsams mit oder ohne Waffen widersetzt, und sie auf solche Art an Ausübung ihrer Amtspflicht hindert, wird, wenn die obrigkeitliche Person höheren Grades ist, mit geschärftem Zuchthause von 1—2 Jahren nebst Anhängung einer Kugel von 10 Pfund, war aber die obrigkeitliche Person niederen Grades, mit Gefängniß von $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Jahr bestraft.

§. 21.

Unter obrigkeitlichen Personen höheren Grades werden verstanden:

a) Minister und geheime wirkliche Staatsräthe,

b) alle Collegial-Vorstände, Räthe und solche, welche Rathswürde und Rang haben, und sich im activen Dienste befinden.

c) Landrichter, Rentbeamte und Assessoren;

d) alle Stabsoffiziere bis zum Major abwärts.

§. 22.

Dergleichen Beleidigungen an Schildwachen werden ebenfalls mit Gefängniß von $\frac{1}{2}$—1 Jahr bestraft.

§. 23.

Wer mit Umgehung der ordentlichen Obrigkeit den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der sich darauf beziehenden Rechte eines andern, allein oder mit mehreren Personen durch gewaltsamen Einfall zerstört, in das Haus oder die Wohnung eines Privaten eindringt, und an dessen Eigenthum, Familie oder Hausleuten Mißhandlung ausübt, so ist die Strafe 4—8 Monate Gefängniß. Wäre aber ein Schade an Geldwerth von mehr als 100 fl. dabey verursacht worden, so tritt geschärftes Zuchthaus von 1—2 Jahren mit Anhängung einer Kugel von 10 Pfund ein.

§. 24.

Bey dieser Handlung wird die Ausrede ein vermeintliches Recht durchzusetzen, oder sich für eine liquide oder vermeintliche Forderung bezahlt zu machen, nicht berücksichtigt, noch für einen Milderungsgrund angesehen.

§. 25.

Widerrechtliche Befreyung der Gefangenen.

Wer einen Gefangenen, er sey schon abgeurtheilt oder nicht, mit Gewalt der Obrigkeit entreißt, oder dieselbe an dessen Gefangennehmung auf was immer für eine Art hindert oder demselben zu seiner Flucht behülflich ist, leidet Gefängniß von 2—4 Monaten.

§. 26.

Wenn sich aber obrigkeitliche Personen und Aufseher selbst ein solches Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so tritt gegen solche, nebst dem Dienstverluste, Gefängniß von 4—6 Monaten.

§. 27.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Wer einen Menschen ohne rechtlichen Grund und der nicht in Subjections-Verhältnissen gegen ihn steht, verschlossen hält, oder an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, leidet Gefängniß von 3—5 Monaten.

§. 28.

Entführung.

Wer eine Weibsperson unter was immer für einem Vorwande wider ihren Willen mit Gewalt entführt oder entführen läßt, gewärtige Gefängnißstrafe von 3—5 Monaten.

§. 29.

Ausnahmen der §. 2. festgesetzten Wirkung einer erlittenen Criminalstrafe auf den gesellschaftlichen Verband.

Alle diese Handlungen und darauf erkannte Strafen wie sie §. 20 bis 28 incl. aufgeführt sind, ziehen jedoch

die §. 2. festgesetzten Wirkungen auf den gesellschaftlichen Verband nicht nach sich.

§. 30.

Auslieferung eines Menschen an eine fremde Macht, ohne Authorisation.

Wer sich ohne obrigkeitlichen Auftrag oder Bevollmächtigung eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, und ihn aus was immer für einer Ursache einer fremden Macht ausliefert, leidet Gefängniß von 4 — 6 Monaten.

§. 31.

Anmassung eines obrigkeitlichen Amtes in böser Absicht.

Wer sich ein obrigkeitliches Amt unbefugter Weise anmaßt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag vorschützt, um hiedurch einen Unterthan auf was immer für eine Art und durch was immer für angewendete Mittel in Schaden zu versetzen, leidet 4 — 6 Monate Gefängniß; betrüge aber der hiedurch verursachte Schade zusammen gerechnetermassen mehr als 100 fl., so ist die Strafe Zuchthaus von ½ bis 2 Jahre.

§. 32.

Behandlung eines Fremden, der obschon verwiesen, die königl. Staaten nochmal betritt.

Ein Fremder, des Landes verwiesener, leidet für das abermalige Betretenlassen in den K. Staaten ¼ Jahr Gefängniß, und wird jedesmal wieder über die Grenze verschoben.

XIV. Hauptstück.

Vom Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 33.

Pflichtwidrige Behandlung in gewinnsüchtiger Absicht.

Ein Beamter, welcher um irgend eines wirklich schon bezogenen oder ihm auch nur zugesicherten Vortheils, Ge-

schenkes oder Gewinnes willen seine gesetzliche Amtspflicht nicht ausübt, derselben entgegenhandelt, oder die Gränzen seiner Befugniß und Amtsgewalt überschreitet, wird nebst der Dienstentsetzung mit Gefängniß von 3—6 Monaten bestraft.

§. 34.

Bloße Zusicherung.

Wenn ein Beamter in der oben ausgesprochenen Absicht die Ausübung einer solchen pflichtwidrigen Handlung blos zusichert, ohne sie jedoch zu vollbringen, wird derselbe, er mag das Geschenk oder den Vortheil und Gewinn bereits bezogen haben oder nicht, um das Doppelte des Betrags desselben, welches sodann zur Lokalarmenkasse verrechnet werden soll, bestraft.

§. 35.

Annahme einer Remuneration.

Hat aber ein Beamter sein Amt nach Pflichten ausgeübt, und blos hiefür nach vollbrachter Ausübung desselben ein Geschenk angenommen, so wird er nur dann nebst der Verbindlichkeit dasselbe dem Geber zurückzustellen, zu dem Erlage des doppelten Betrags des Werthes desselben (welcher nach dem §. 34. ausgesprochenen Zwecke zu verwenden kommt) verurtheilt, wenn er die Anzeige hievon bey seiner vorgesetzten Behörde oder Obrigkeit binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs gerechnet, unterläßt.

Macht er aber diese Anzeige, so entscheidet die vorgesetzte Behörde oder Obrigkeit, ob das erhaltene Geschenk dem Lokalarmenfonde zukommen, oder ob dem Empfänger selbes in vim remunerationis zu behalten, gestattet werden solle?

§. 36.

Verfälschung obrigkeitlicher Instrumente.

Wer Urkunden oder Protocolle gerichtlicher Verhandlungen geflissentlich, aus was immer für einer Absicht, ver-

fälscht oder gar vernichtet, oder unleserlich macht, unterliegt nebst der Dienstentsetzung 3—6 monatlicher Gefängnißstrafe.

§. 37.

Prävarication.

Eine ähnliche Strafe hat ein Sachwalter (Advocat) zu gewärtigen, welcher zum Schaden seiner Parten der Gegenparten in der nämlichen Sache Dienste leistet.

XV. Hauptstück.

§. 38.

Verfälschung von Münzen.

§. 39.

Fabrication.

Wer falsche Münzen, falsche Staatspapiere oder falsches Papiergeld fabrizirt, und absichtlich bey Andern in Umlauf bringt, leidet geschärftes Zuchthaus von 3—5 Jahren, nebst Anhängung einer Kugel von 10 Pfund.

§. 40.

Unter falscher Münze wird eine solche verstanden, welche nicht den Werth in sich enthält, für welchen sie im Handel und Wandel ihrem Gepräge nach ausgegeben wird.

§. 41.

Verbreitung.

Wer solche Münzen oder Papiere blos verbreitet, ohne sie verfertigt zu haben, leidet Zuchthausstrafe von 1—3 Jahren und kommt

§. 42.

mit der Ausrede, sie nicht als falsch erkannt zu haben, nur das erstemal straffrey durch, im Wiederholungsfalle aber

wird die eben ausgesprochene Strafe unnachsichtlich gegen ihn angewendet.

§. 43.

Strafe der bey dem Münzwesen Angestellten.

Personen, welche beym Münzwesen angestellt und verpflichtet sind, wie auch die sogenannten Stempelschneider und Graveurs leiden, wenn sie sich Münzverfälschung nach §. 39. oder Fabrication von Stempeln zu Schulden kommen lassen, welche sie Unberechtigten mittheilen, nebst der Entsetzung vom Amte und Einziehung ihres Privilegii, Zuchthaus von 1—3 Jahren.

Haben sie aber erweislich auch einen schädlichen Gebrauch davon gemacht, oder durch Dritte machen lassen, so trifft sie geschärfte Zuchthausstrafe von 2—5 Jahren, nebst Anhängung einer Kugel von 15 Pfund.

XVI. Hauptstück.

Von der Gotteslästerung.

§. 44.

Lästerung gegen Gott, gegen die gewöhnlichen Religionsgebräuche, Zerstörung religiöser Bildnisse oder Handlungen, wodurch dieselben öffentlich lächerlich gemacht werden, endlich Widersetzung gegen die gewöhnlichen Religions-Ausübungen, sie geschehen allein oder in Gesellschaft, alles dieses wird mit Zuchthaus von 1—3 Jahren bestraft.

XVII. Hauptstück.

Nothzucht und Verführung zur Unzucht.

§. 45.

Wer einer Person, männlich oder weiblichen Geschlechts, eine physische Gewalt anthut, um mit ihr wider

Willen fleischliche Wollust auf was immer für eine Art zu vollbringen, und diesen Zweck auch ganz, oder zum Theil erreicht, gewärtige Gefängniß von 2—8 Monaten. Wäre aber die genothzüchtigte Person noch nicht 16 Jahre alt, so steigt die Gefängnißstrafe von 6—10 Monat.

§. 46.

Wer junge Leute unter 16 Jahren zur sinnlichen Wollust ohne Anwendung einer Gewalt verführt, — wird mit Gefängniß von 1—3 Monat bestraft. —

§. 47.

Diejenigen, gegen welche die genothzüchtigte oder auch ohne Gewalt mißbrauchte Person in besondern Subjectionsverhältnissen steht, sind jedesmal mit dem Maximo der §. 45 et 46. ausgesprochenen Strafe zu belegen.

XVIII. Hauptstück.

Von der Bigamie.

§. 48.

Wer es weiß, daß sein Ehegatte noch lebt, und sich dennoch mit einer andern Person verehelicht, ohne die Entdeckung der vorausgegangenen noch gültigen Ehe zu machen, leidet Gefängnißstrafe von 3—9 Monat; es versteht sich hiebey ohnedem, daß die 2te Ehe ungültig ist.

XIX. Hauptstück.

Vom Mord und Todtschlag.

§. 49.

Mord.

Wer gegen Jemanden mit der Absicht ihn zu tödten, eine Handlung unternimmt, durch welche der Tod auch er-

folgte, wird, ohne Rücksicht auf das Alter des Getödteten, sobald nur einmal erwiesen ist, daß er, wäre es auch vor seiner Geburt, gelebt habe, mit einfacher Todesstrafe belegt.

§. 50.

Vermuthlicher Mord.

Es muß daher bey jedem Mord die Absicht zu tödten vorhanden seyn, welche nicht wohl anders, als durch das Geständniß des Thäters hergestellt werden kann; — allein wenn solche Umstände vorhanden sind, aus welchen, trotz des Widerspruchs des Thäters, der Richter vernünftigerweise auf diese Absicht schliessen kann, und welche Umstände, theils aus der Gefährlichkeit der gebrauchten Werkzeuge und der Anwendung derselben, theils aus der Bestellung mehrerer Gehülfen, theils aus vorausgegangenen Drohungen, theils aus den besondern Verhältnissen, worin der Getödtete mit dem Thäter stund, und theils aus der früheren Lebensweise des letzteren, zu ermessen sind; so wird, (vorausgesezt, daß der Tod wirklich erfolgte;) das Verbrechen, vermuthlicher Mord genannt, und mit geschärftem Zuchthaus von 20—25 Jahr, und Anhängung einer Kugel von 10—15 Pfund bestraft.

§. 51.

Todtschlag.

Todtschlag ist die Tödtung eines Menschen ohne Rücksicht auf sein Alter, noch Geburt, wenn nur erwiesen ist, daß er vor dieser Handlung gelebt habe, — in einer Handlung, welche zwar dessen Verwundung oder Zerstörung seiner Gesundheit, oder sonst eine unmoralische Handlung, aber keineswegs seinen Tod zur Absicht hatte.

§. 52.

Bey einem solchen Vorfall ist jedesmal zu erörtern und zwar durch ärztliches Gutachten:

a) Ob die Handlung den Tod eines Menschen unvermeidlich und dergestalt herbeiführen mußte, daß die Heilung physisch unmöglich war? Lethalitas absoluta.

Strafe: Zuchthaus von 6—8 Jahr.

b) Oder ob die Handlung zwar an sich tödtlich, aber dennoch die Erhaltung seines Lebens möglich gewesen wäre. Lethalitas per se.

Strafe: 4—6 Jahr einfaches Zuchthaus.

c) Oder endlich, ob die vorgenommene Handlung dem Leben selbst gar nicht gefährlich war, und der Tod blos aus einer später hinzugekommenen Ursache, oder als nothwendige Folge des Organismus des Getödteten erfolgte? Lethalitas per accidens.

Strafe: Gefängniß von ½ bis 1 Jahr.

§. 53.

Todtschlag in einer Rauferey.

Wäre aber der Todtschlag in einer Rauferey von zweyen oder mehreren verübt worden, so mindert sich die Strafe im ad a gegebenen Fall auf 3 bis 5 Jahr, im ad b gegebenen Fall auf 2 bis 4 Jahr Zuchthausstrafe, und im ad c gegebenen Fall auf Gefängniß von 4 bis 7 Monat. Kann nicht ausgemittelt werden, welcher von den Theilnehmern die Schuld an dem Todtschlag trägt, so trifft alle, welche an der Rauferey Theil nahmen, und zur Gegenparthie des Getödteten hielten, gleiche Bestrafung.

§. 54.

Die Ausrede, sich blos seines Züchtigungsrechtes bedient zu haben, ist kein Grund zur gänzlichen Straflosigkeit.

§. 55.

Tödtung und Beraubung zugleich.

Wäre aber vor oder nach der Tödtung, jedoch in uno eodemque actu eine Beraubung an dem Eigenthume

des Getödteten mit oder ohne Gewalt verübt, oder auch vor der Tödtung nur angedrohet worden, so tritt, es mag in einer oder keiner Rauferey geschehen seyn, und ohne Rücksicht auf die §. 52 gemachte Distinction, wenn auch der Thäter die Absicht der Tödtung nicht einbekennt, die einfache Todesstrafe ein, und

§. 56.

wäre die §. 55 aufgeführte Handlung von mehrern Thätern verübt worden, und läßt sich nicht ausmitteln, welcher die Tödtung vorgenommen hat, so trift alle ohne Ausnahme geschärfte Zuchthausstrafe von 10—15 Jahre.

§. 57.

Hat aber in diesem Falle hergestelltermassen der eine Theil die Beraubung, und der andere die Tödtung vorgenommen, so trifft beyde nur dann die einfache Todesstrafe, wenn sie vor der Handlung die Beraubung und Tödtung vorläufig verabredeten, widrigen Falls werden beyde Theile nur mit geschärftem Zuchthaus von 20 bis 25 Jahren, und Anhängung einer Kugel von 15—20 Pfund bestraft.

XX. Hauptstück.

Von Beförderung einer zu frühzeitigen Geburt, und heimlicher Niederkunft.

§. 58.

Wer eine Handlung in der Absicht unternimmt, eine Geburt vor Ausfluß der nach natürlichen Gesetzen hiezu erforderlichen Zeit zu beschleunigen, wird, wenn die zu frühzeitige Geburt auch wirklich erfolgte, — und das Kind todt zur Welt kam, mit Zuchthaus von 1 bis 3 Jahr, — wenn es aber lebend zur Welt kam, und die zu frühzeitige Geburt nur einen Nachtheil auf seine Gesundheit, oder

erst späterhin auf sein Leben hatte, je nach der Beschaffenheit des zurückbleibenden Nachtheils mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 9 Monaten bestraft.

Hat hingegen die Beförderung der Geburt weder dem Leben noch der Gesundheit des Gebornen einen Nachtheil verursacht, so ist blos das Verbrechen des Versuchs vorhanden, und tritt die Bestrafung nach Vorschrift §. 5. Lit. F. ein.

§. 59.

Heimliche Niederkunft.

Eine Weibsperson, ledig oder verheirathet, welche heimlich und ohne Jemanden zu Hülfe zu rufen, niederkommt, — und vor der Niederkunft ihre Schwangerschaft geheim hielt, wird, — wenn das Kind todt zur Welt kam, — oder während des hilflosen Zustandes stirbt, mit Zuchthaus von 1 bis 3 Jahr, — wenn es aber erst nach der Niederkunft und erhaltener Hilfe stirbt, welches letztere im zweifelhaften Fall jedesmal präsumirt wird, — oder auch gar am Leben bleibt, mit Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Wochen belegt.

Hat sie aber ihre Schwangerschaft nicht geheim gehalten, so trifft sie ohne obigen Unterschied nur Gefängniß von 8 bis 14 Tagen.

§. 60.

Wenn Spuren gebrauchter Gewalt zurücke bleiben.

Fände man endlich an einem durch heimliche Niederkunft zur Welt gebrachten todten Kinde Merkmale einer gegen dasselbe angewendeten äussern Gewalt, wodurch es nach ärztlichem Gutachten um das Leben kommen mußte, und läugnet die Mutter diese Gewalt angewendet zu haben, und kann sie auch keine andre Entstehungsursache hievon angeben, wodurch sie die Schuld von sich abwälzt, so trift sie Zuchthaus von 6 bis 8 Jahren. —

Bekennt sie sich jedoch hiezu, so wird sie nach Umständen als Mörderin oder als Todtschlägerin bestraft. —

§. 61.

§. 61.

Bekanntmachung dieser zwey Paragraphen.

Diese 2 vorhergehenden Paragraphen sind monatlich einmal von den Kanzeln öffentlich herab zu lesen, und haben sämmtliche Gerichte darauf zu sehen, daß es geschehe.

XXI. Hauptstück.

Von Hinweglegung eines Kindes oder Hilflosen.

§. 62.

Wird ein Kranker, ein Kind, oder ein Gebrechlicher, oder ein sich selbst zu helfen Unvermögender, an einen Ort hingelegt, wo es andre finden und aufnehmen sollen, so trift den Hinterleger auf den Fall 3 bis 9 monatliche Gefängnißstrafe, wenn es in so verwahrlosetem Zustande hingelegt wurde, daß dessen Tod leicht hätte erfolgen können.

Ist er aber auch wirklich erfolgt, und wurde der Ausgesetzte wirklich in dem hilflosen Zustande todt gefunden, oder war der nachgefolgte Tod nach ärztlichem Gutachten eine unausbleibliche nothwendige Folge der Aussetzung, so ist auf Zuchthaus von 1 bis 3 Jahr zu erkennen. —

XXII. Hauptstück.

Verwundung und körperliche Beschädigung.

§. 63.

Wer Jemanden auf was immer für eine Art und Weise absichtlich verwundet oder ihm an seiner körperlichen Beschaffenheit, oder Gesundheit einen wesentlichen Nachtheil versezt, wird auf folgende Art bestraft:

§. 64.

I. Wenn durch die vorgenommene Handlung der Betheiligte lebenslänglich untauglich zu seinen Berufsgeschäften, oder eines zu was immer für eine physische Function unumgänglich nothwendigen Theils seines Körpers beraubt — oder lebenslänglich an Ausübung dieser Function gehindert wurde, (vid. §. 22 Thl. II.) Zuchthaus von 2 bis 4 Jahren.

II. Wenn die Handlung, wodurch einer der obigen Nachtheile hervorgebracht wurde, in und während einer Rauferey, die unter mehr als 2 Personen vor sich gieng, statt hatte, — Zuchthaus von 1 bis 2 Jahr. —

§. 65.

Kann im leztern Fall nicht ausgemittelt werden, durch wessen Handlung diese Nachtheile hervorgebracht wurden; so trift alle, welche als Gegenparthey des Beschädigten Theil an der Rauferey nahmen, dieselbe Strafe, unter Berücksichtigung jedoch der individuellen Milderungsgründe.

§. 66.

Auch bey Verwundungen findet §. 54. seine volle Anwendung.

§. 67.

Alle übrigen Verwundungen und körperliche Verletzungen, welche obige Nachtheile nicht nach sich ziehen, werden nur polizeylich bestraft.

XXIII. Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 68.

Wer in einer Ortschaft, wo mehrere Häuser neben einander stehen, an einem Gebäude, oder an ein isolirt

stehendes, jedoch von Menschen bewohntes Gebäude Feuer anlegt, wird, wenn das Feuer wirklich ausgebrochen, und nur ein Theil des Gebäudes verbrennt oder verletzt worden ist, mit dem Tode bestraft.

§. 69.

Ist aber das Feuer gar nicht ausgebrochen, und aus was immer für einer Ursache ohne Zuthun des Thäters vor dem Ausbruche frühzeitig genug erstickt worden, so tritt nur die Lehre vom Versuche ein.

§. 70.

Und hat der Thäter den Ausbruch selbst wieder absichtlich vereitelt, so ist er gänzlich straffrey.

§. 71.

Wer aber an einem ganz abgesondert, wenigstens 50 Schuhe von anderen Gebäuden entfernt, einzeln stehenden menschenleeren Gebäude oder an Getreid auf dem Felde oder in den Waldungen, in der Absicht, daß es um sich greifen soll, Feuer anlegt, wird, wenn das Feuer wirklich zum Ausbruche kommt und um sich greift, mit 5 bis 10 Jahren geschärftem Zuchthause und Anhängung einer Kugel von 15 — 20 Pfund bestraft.

§. 72.

Auch in diesem Falle finden die §§. 69 et 70. ihre volle Anwendung.

XXIV. Hauptstück.

Vom Diebstahle.

§. 73.

Diebstahl heißt: Ansichbringung einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers in gewinnsüchtiger Absicht.

§. 74.

Er ist für vollendet zu halten, so bald sich der Dieb wirklich im physischen Besitze der entfremdeten Sache befindet, oder nur einen Augenblick befand.

§. 75.

Der Diebstahl wird beurtheilt:

A. nach der Größe des erlittenen Schadens,

B. nach Gefährlichkeit der Umstände, unter welchen er begangen wurde.

§. 76.

ad A. Der Betrag muß, um damit ein Diebstahl criminell bestraft werden könne, jedesmal die Summe von 10 fl. Baierischer Währung überschreiten, und wenn es möglich ist, durch zwey gerichtliche Schätzer hergestellt werden, welche dießfalls bey jedem obwaltenden Zweifel hierüber entscheidende Norm geben, und wenn sie sich in ihrer Schätzung quo ad Summam nicht vereinigen können, so ist die sich aus ihrem verschiedenen Ausspruche herauswerfende Mittel-Summa, zur Norm zu nehmen.

Die Strafe tritt nach folgender Scala ein:

1) von 10—50 fl. Gefängniß von 3—6 Wochen;

2) von 50—100 fl. Gefängniß zwischen 6 Wochen und 6 Monaten.

3) von 100—600 fl. Zuchthaus von 6 Monaten bis 2 Jahre;

4) von 500—1000 fl. geschärftes Zuchthaus zwischen 1—3 Jahre mit Anhängung einer Kugel von 10—20 Pfund.

5) Beträgt der Schade mehr als 1000 fl., so ist die geschärfte 3jährige Zuchthausstrafe um so viel Vierteljahre zu verlängern, als oft die Summe von 500 fl. im Ueberschusse enthalten ist. Uebrigens ist ein an dieselbe Person jedoch unter verschiedenen Zwischenräumen begangener Diebstahl für eine und dieselbe fortgesetzte Handlung anzusehen.

§. 77.

Läßt sich durch Erhebung des Thatbestandes und gerichtliche Schätzung die Summe des erlittenen Schadens nicht wohl eruiren, so ist die Angabe des Thäters oder der Mitschuldigen dießfalls, und wenn letztere in ihrer Angabe nicht übereinkommen, die Mittel-Summa hievon zur Basis zu nehmen.

§. 78.

Dasselbe gilt auch, wenn die Angabe des Beschädigten mit jener des Thäters hinsichtlich der Summe oder des Werthes der entwendeten Sache im Widerspruche steht, und eine gerichtliche Taxation nicht mehr vorgenommen werden kann. Nur bey der Verurtheilung wegen Ueberweisung und nahen Verdachts findet diesfalls nach Thl. 2. §. 72 et 73. Ausnahme statt, weil in diesem Falle die Angabe des Beschädigten und der Zeugen die Größe des Verbrechens herstellt, und unbedingte Norm der Imputation an den Verdächtigen wird. Kommen aber Beschädigter und Zeugen in ihrer Schätzungsangabe nicht überein, so ist die Mittel-Summa als Norm zu nehmen.

§. 79.

Wenn mit einem oder mehreren Diebstahlsverbrechen auch Diebstähle zur Beurtheilung kommen, welche an sich nur Polizeyübertretungen waren, so ist dem ungeachtet die Ausmittlung der Strafe nach dem im §. 76. vorgeschriebenen Maaße zu berücksichtigen, jedoch sind diese polizeylichen Diebstähle im Strafurtheile nur im Allgemeinen auszudrücken.

§. 80.

ad Lit. B. Was die Gefährlichkeit eines Diebstahls anbelangt, so giebt es nur 3 Umstände, welche ihn gefährlich machen können, nämlich:

1) Wenn er an Gegenständen verübt wurde, welche dergestalt verschlossen waren, daß man ohne gewaltsame

oder listige Oeffnung des Behältnisses oder Gebäudes, worin sie sich befanden, nicht dazu gelangen konnte.

2) An Gegenständen, welche ihrer Natur, Beschaffenheit und politischen oder ökonomischen Grundsätzen oder Einrichtungen nach unter freyem Himmel gelassen werden müssen, und nicht versperrt werden können.

3) Diebstahl von Dienstbothen, Lehrjungen, Gesellen und Tagwerkern an ihren Dienstherren und Meistern, oder von solchen, die in irgend einem Gesellschaftsvertrage stehen untereinander.

Strafe:

Diese Diebstähle müssen jedoch immer den Betrag von 5 fl. Werth übersteigen, und werden bis zur Summe von 10 fl., also zwischen 5 und 10 fl., mit Gefängniß von 3—6 Wochen bestraft. Uebersteigt aber der Betrag die Summe von 10 fl., so tritt der nach oben §. 76. ausgemittelte höchste Strafgrad in doppeltem Maaße ein, wenn auch noch so viele mildernde Umstände vorhanden wären, und wenn bey einem einzigen Verbrechen mehrere, der oben aufgezählten drey gefährlichen Umstände zusammentreffen, so ist zu dem auszusprechenden höchsten doppelten Strafgrad noch ein Zusaz von Verlängerung der Freyheitsberaubung um 4 bis 8 Wochen, oder von Stockstreichen zwischen 4 bis 12 zu verfügen. Findet jedoch die 5te Numer des §. 76. Anwendung, so darf der ¼ jährige Zusaz nicht verdoppelt werden.

§. 81.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß Diebstähle an Geschwisterten, Eltern und Kindern, nur auf ausdrückliches Verlangen der Beschädigten, deren dießfallsige Erklärung jedesmal vorläufig abzufordern ist, bestraft werden dürfen.

XXV. Hauptstück.

Von dem vermeintlichen Diebstahl.

§. 82.

Finden fremder Sachen.

Die Ausrede, eine entkommene Sache gefunden zu haben, bewirkt nur dann völlige Straflosigkeit, wenn der vorgebliche Finder von dem Tag, wo er erweislich in Besitz dieser Sache gekommen, binnen 18 Stunden der nächsten Obrigkeit die Anzeige hievon macht; ausserdessen aber wird er wie ein Dieb, jedoch ausschließend nur nach §. 76. bestraft. —

§. 83.

Erkaufen von einem vorgeblich Unbekannten.

Wer eine als gestohlen anerkannte Sache von einem Unbekannten auf was immer für eine Art erhalten zu haben vorgiebt, befreyet sich hiedurch nur das erstemal von der gesezlichen Strafe; bey einer zweyten ähnlichen Angabe wird er ohne Rücksicht für den wirklichen Thäter angesehen, und als solcher, jedoch ausschließend nur nach §. 76. bestraft. —

XXVI. Hauptstück.

Vom Wilddiebstahl.

§. 84.

Wer in einer Jagdrevier, worin er zu jagen nicht berechtiget ist, es sey im Walde oder auf einer Wiese, Feld oder Waidgrund, und nicht auf einem von einem Ort zu einem andern führenden Weg oder Heerstrasse, mit einer geladenen Flinte angetroffen wird, ohne daß ihm der Jagdberechtigte hiezu Erlaubniß gab, oder auf ein kleines oder grosses Stück Wild schießt, ohne es erweislichermas-

sen getroffen zu haben, unterliegt blos des Betrettens halber, einer Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

§. 85.

Die Ausrede eines Jagdberechtigten, nicht gewußt zu haben, daß er sich nicht in seiner, sondern in einer fremden Revier befand, macht ihn bey dieser §. 84. aufgezählten, so wie bey den im nächsten Paragraph vorkommenden Handlungen nur das erstemal gänzlich straffrey. Bey einer Wiederholung aber nutzt ihm diese Ausrede gar nichts.

§. 86.

Wer erweislich in einer fremden Jagdrevier ein nach den Grundsätzen der Jägerey zur kleinen Jagd gehöriges Stück schießt, oder mit oder ohne Instrumente und Werkzeuge fängt, oder wenn es ohne sein Zuthun schon gefangen wäre, sich zueignet, unterliegt einer Gefängnißstrafe von 6 bis 9 Monaten. Seine allenfallsige Ausrede, solch ein gefangenes Stück blos gefunden und die Absicht gehabt zu haben, es dem Jäger einzuliefern, dient ihm zu keiner strafbefreyenden Ausrede. —

§. 87.

Wer aber auf solche Art ein Stück an sich bringt, welches nach bestehenden Jagdgrundsätzen zum grossen oder sogenannten Hochwild gerechnet wird, — gewärtige Zuchthaus von 1 bis 2 Jahr. —

§. 88.

Wer eine fremde Jagdflur vermummt oder in Gesellschaft von Mehrern betritt, oder Thätlichkeit gegen den Jäger, Versetzung desselben in Todesangst, oder ernstliche Widersetzung durch Schläge oder Flinten anschlagen, oder gar mittels Schiessen unternimmt, unterliegt, — wenn die Handlung nicht in Verwundung oder Tödtung ausartet, geschärftem Zuchthaus von 1 bis 2 Jahr. Und wenn ih-

rer Mehrere waren, so trifft jeden derselben, er sey Hauptthäter oder nicht, dieselbe Strafe.

§. 89.

Artet aber die Handlung in criminelle Verwundung nach der Bestimmung des §. 64. oder gar in Tödtung aus, so ist auf geschärftes Zuchthaus von 2—6 Jahren, nebst Anhängung einer Kugel von 15—20 Pfund zu erkennen.

§. 90.

Wer absichtlich eine Handlung begeht, wodurch er dem Wildstand Schaden zuzufügen die Absicht hat, wird, wenn er diese Absicht nach dem Gutachten zweyer sachverständigen verpflichteten Jäger auch wirklich erreicht hat, mit Gefängniß zwischen 2 bis 8 Monaten bestraft.

§. 91.

Strafe des heimlichen Wildpretverkaufs.

Wer ein zur höhern oder niedern Jagdbarkeit gehöriges Stück, wenn er es auch nicht selbst erlegt, oder gefangen hat, ohne hiezu berechtigt zu seyn, verkauft oder für sich behält, wird, sollte er auch angeben, es gefunden, oder von einem andern Unberechtigten erkauft zu haben, wie ein Wilddieb nach §. 86 et 87. bestraft. Es sollen deßhalb die Untersuchungsrichter bey dießfalls verdächtigen Personen, besonders aber bey den Geistlichen auf dem Lande unvermuthete Haussuchungen vorzunehmen trachten, und wenn sie Wildpret bey ihnen finden, über dessen rechtmässigen Ankauf sie sich nicht ausweisen können, die Einleitung zur criminellen Untersuchung gegen selbe vorzukehren, nicht unterlassen.

§. 92.

Verlust der Gewehre.

Bey einem wie bey dem andern Wilddiebe, wie solche in den vorigen Paragraphen aufgeführt sind, ist das, oder

die Gewehre und Jagd-Requisiten, welche man durch Haus-Visitation oder auf was immer für eine Art, bey ihm angetroffen hat, dem Eigenthümer der Jagd, in dessen Wildbahn er betretten worden, heimfällig.

§. 93.

Wenn sich ein in Diensten stehender Jäger oder Jagdgehilfe eine der eben benannten, und von §. 90 und 91. inclusive aufgeführten Handlungen zu Schulden kommen läßt, oder sich erlaubt, in einer fremden Revier eine von jenen Handlungen, wie sie in diesem ganzen Hauptstücke aufgeführt sind, zu begehen, so wird derselbe unnachsichtlich, wie ein Wilddieb bestraft, und nebst dem, wie sich von selbst verstehet, seines Dienstes entsetzt.

§. 94.

Fische- Perlen- und Krebs-Diebe.

Wer Fische, Perlen oder Krebse in laufenden Bächen, offenem Behälter, Wässern, Seen und Weihern stiehlt oder fängt, wird mit 3 bis 8 Wochen Gefängniß; wer aber dergleichen in verschlossenen Behältern stiehlt, wird nach der Diebstahlslehre bestraft.

XXVII. Hauptstück.

Vom Betrug und Veruntreuung.

§. 95.

Wer ohne vorausgegangene Einwilligung des oder der Beschädigten denselben oder dieselben durch falsche Vorspiegelungen, Erdichtungen, Verfälschungen öffentlicher oder Privaturkunden, Maaßes oder Gewichtes durch angebliche Zauberey, falsches Spiel, Angabe von unwahren Umständen als wahr, und umgekehrt, — in der Absicht, einen Gewinn daraus zu beziehen, in Schaden versetzt, wird als Betrüger angesehen.

§. 96.

Seine Strafe regulirt sich nach der Größe des erlittenen Schadens; und wird

§. 97.

wie bey dem einfachen Diebstahl nach §. 76. ausgemittelt.

§. 98.

Auch finden bey dem Betrug die §§. 77, 78, 79 und 81. ihre volle Anwendung.

§. 99.

Von der Veruntreuung.

Wer eine ihm zur Aufbewahrung oder Ueberbringung an Jemand Andern, oder zur Veräusserung zum Vortheil des Eigenthümers anvertrauete Sache, absichtlich zu seinem eigenen Nutzen veräussert, verbraucht, und dadurch schlechter macht, abläugnet, abwechselt, und etwas schlechteres am Werthe dagegen hergiebt, ist der Veruntreuung schuldig.

§. 100.

Eben so, wer Rückstände in seinen Rechnungen macht, sich über Verwendung seiner Einnahmen, oder in Ansatz gebrachten Ausgaben nicht ausweisen kann, oder Rechnungen unterschlagen hat oder endlich die zu verrechnenden Gelder ganz oder theilweise zu einem andern, als zu jenem Zwecke verwendet, wozu er den Auftrag hatte.

Strafe: die Strafe für die Veruntreuung ist ebenfalls nach §. 76. wie bey dem einfachen Diebstahl auszumitteln, und finden die §§. 78. 79 und 81. auch bey diesem Verbrechen ihre volle Anwendung.

XXVIII. Hauptstück.

Falsches Zeugniß, Verläumdung, Meineid.

§. 101.

1. Wer bey Obrigkeit ein falsches Zeugniß ablegt, es sey aus was immer für einer Absicht, soll, wenn er es be-

schworen hat, mit 1 bis 3 Jahr einfachem Zuchthaus; ist es aber unbeschworen geblieben, oder widerrufen worden, mit 4 bis 6 Wochen Gefängniß bestraft werden.

§. 102.

2. Wer aber Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit anzeigt, dießfalls eidliche Deposition leistet, und dadurch Untersuchung gegen denselben veranlaßt, leidet nebst der Verbindlichkeit zur Entschädigung des falsch Beschuldigten, — und zur Entrichtung der durch seine falsche Angabe verursachten Untersuchungskosten, geschärftes Zuchthaus von 1 — 3 Jahr, nebst Anhängung einer Kugel von 15 — 20 Pfund.

§. 103.

3. Hätte er es aber durch seine falsche Angabe dahin gebracht, daß gegen den Angeklagten eine Bestrafung, nemlich durch Ueberweisung nach §. 72. Thl. II. wozu er noch einen, oder mehrere angelernt hat, erkannt und vollzogen wurde; so trifft jeden dieser falschen Zeugen und Angeber das Doppelte der von dem fälschlich Angeklagten bis zu dem Augenblick der Entdeckung seiner Unschuld schon erstandenen Strafe, nebst allen weiteren §. 102. angeführten Nachtheilen. Wäre aber die dem auf Grund falschen Zeugnisses Verurtheilten zuerkannte Strafe, Todesstrafe nach §. 79. Thl. II. gewesen, so geht die Strafe für falsches Zeugniß in 10 — 15 jährige geschärfte Zuchthausstrafe mit Anhängung einer Kugel von 15 — 25 Pfund über.

XXIX. Hauptstück.

Von der Bestechung.

§. 104.

Wer Jemanden um der Verletzung seiner Amts- oder Religionspflicht willen, ein Geschenk auf was immer für

eine Art anbietet, wird, — es mag dasselbe angenommen worden seyn oder nicht, — zum Gefängniß von 3—6 Wochen verurtheilt.

XXX. Hauptstück.

Von dem Raub.

§. 105.

Raub ist jede gewaltthätige Drohung oder wirkliche Gewaltsanwendung an eine Person, in gewinnsüchtiger Absicht.

§. 106.

Drohung.

Wer eine Person in der Absicht, ihr etwas, — betrüge es auch nur einen Kreuzer im Werth, abzudringen, blos mit einer leibs- oder lebensgefährlichen Handlung bedrohet, wird, wenn die Absicht auch wirklich erreicht wurde, mit geschärftem Zuchthaus von 5 bis 10 Jahr, nebst Anhängung einer Kugel von 10—20 Pfund bestraft, und wenn die Summa des durch Drohung geraubten Guts im relativen oder absoluten Werth mehr als 500 fl. beträgt, so ist diese in maximo gradu auszusprechende Zuchthausstrafe um so viele Vierteljahre zu verlängern, als oft die 500 fl. Ueberschuß in dem geraubten Gute enthalten sind. Wer die Drohung oder in dem §. 107. angeführten Fall, die Mißhandlung läugnet, jedoch die Ansichbringung beweglichen Guts eingestehet, wird als vermuthlicher Räuber, mit Zuchthaus von 2 Jahren bis 4 Jahren bestraft, — und wenn das an sich gebrachte, mehr als 500 fl. beträgt, ist die in maximo gradu auszusprechende Strafe um so viele Vierteljahre zu verlängern, als oft die 500 fl. Ueberschuß im an sich gebrachten Gute enthalten sind.

§. 107.

Handlung.

Geschah hingegen vor, während, oder nach der Beraubung, jedoch in ipso actu delicti eine solche Mißhandlung an der Person, die beraubt wurde, oder an andern Personen, in der Absicht den Raub zu vollführen, — wodurch sie getödtet, oder auch nur in einen leidenden Zustand versetzt worden sind; so tritt ohne Unterschied, ob letzternfalls der Tod hieraus erfolgte oder nicht, die einfache Todesstrafe ein. confer. §. 55.

XXXI. Hauptstück.

Von Beschädigung des öffentlichen oder Privateigenthums.

§. 108.

Wenn Jemand, nicht aus gewinnsüchtiger Absicht, sondern mehr aus Muthwillen oder Rache, — öffentliche zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte, bewegliche oder unbewegliche Anstalten beschädiget, so wird er, in Voraussetzung, daß diese Beschädigung mehr als 10 Gulden im Werth beträgt, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Wochen bestraft.

Beträgt aber die Beschädigung mehr als 50 fl. im Werth, so tritt Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Monat ein.

§. 109.

Beschädigungen am Privateigenthum in obiger Absicht werden nur dann criminell bestraft, wenn sie den Betrag von 25 fl. übersteigen, und zwar ebenfalls mit Gefängniß von 8 Tagen bis 3 Wochen. — Und wenn sie die Summe von 100 fl. übersteigen, mit Gefängniß von 1 bis 3 Monaten.

II. Theil.

I. Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit zur Untersuchung der Verbrechen.

§. 1.

Die Untersuchung über ein begangenes Verbrechen, und die Ausforschung des allenfallsigen Thäters, gebührt künftig nur ausschließend dem Sicherheitsverwalter. Dieses ist eine einzige Person, welche die Concurs-Prüfung mitgemacht, und wenigstens die III. Klasse erhalten haben muß.

Solch ein Sicherheitsmagistrat befindet sich bey jedem Land- und Herrschaftsgericht Ister Klasse am Sitz des Gerichts selbst, doch kann in kleinern Gerichtsbezirken ein mit der Civil-Justiz ebenfalls beschäftigtes Individuum hiezu verwendet werden, wenn nicht zu häufige Criminalfälle seine ausschliessende Verwendung für letzteres Fach erheischen. Seine Function wird weiter unten bestimmt.

§. 2.

Prävention.

Ist nun ein Verbrechen an einem Orte angefangen, und an einem andern vollendet (dieß kann ohnedem nur bei Raufereien oder persönlichen Gewaltthätigkeiten eintreten) oder ist ein Verbrechen gerade an der Jurisdictionsgränze verübt worden, so gilt die Zuvorkommung des Sicherheitsverwalters, welcher den ersten Schritt zur Einleitung der Untersuchung schon vorgenommen hat. (forum praeventionis.)

§. 3.

Ist aber ein Verbrechen an der Staatsgränze verübt worden, so ist die Untersuchung hierüber dem benachbarten Staate unverwehrt; die Auslieferung des Verbrechers sowohl zur Vornahme des Verhörs als zur Bestrafung, falls er sich im Baierschen Territorio befände, findet aber nur dann Statt, wenn er ein Ausländer ist und von der ausländischen Behörde gefordert wird.

§. 4.

Verhältniß der Inländer, welche im Auslande, und der Ausländer, welche im In- und Auslande Verbrechen begiengen.

Ist hingegen der Verbrecher ein Inländer, so muß nach Möglichkeit der Thatbestand und auf den Grund desselben das weitere Criminaleinleitungsverfahren von dem einschlägigen Sicherheitsverwalter vorgenommen werden.

§. 5.

Wenn ein Inländer im Auslande ein Verbrechen verübt und zur Auslieferung angefordert wird, so muß sich der Sicherheitsverwalter jedesmal bey dem einschlägigen Procurator fisci (siehe §. 41.) deshalb anfragen, und dieses bei dem einschlägigen Ministerio, welches sodann nach Grundsätzen der Reciprocität die Entscheidung erläßt: Ob die Auslieferung Statt habe oder nicht?

§. 6.

Ein Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begieng, und sich nach demselben ins Baiersche Territorium begiebt, muß auf Requisition der ausländischen Behörde, selbst wenn er in Baiern das Bürgerrecht ersessen hätte, allemal ausgeliefert werden.

§. 7.

In einem solchen Fall ist es sogar Pflicht der Baierschen Behörden, wenn sie um das begangene Verbrechen

wissen,

wissen, der ausländischen Behörde den Aufenthaltsort des Verbrechers anzuzeigen, und ihr die Auslieferung desselben anzubieten.

§. 8.

Weigert aber die ausländische Behörde dessen Uebernahme, so bleibt er zwar straffrey, muß jedoch, wenn er sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheint, über die Gränze verwiesen werden.

§. 9.

Hat ein Ausländer im Baierschen Territorio ein Verbrechen begangen, und gieng vor seiner Arretirung flüchtig, so ist er von der ausländischen Behörde, wohin er flüchtete, zu requiriren. Verweigert diese seine Auslieferung, so ist der Fall durch den Sicherheitsverwalter, nebst den bisher verhandelten Actenproducten dem Procurator fisci und von diesem dem einschlägigen Ministerio zur weiteren Einschreitung vorzulegen.

§. 10.

Wenn endlich ein Inländer, nachdem er im Baierschen Territorio ein Verbrechen begieng, flüchtig geht, und im Auslande ebenfalls wegen eines allda begangenen Verbrechens aufgegriffen, und aus dieser Ursache seine Auslieferung verweigert wird, so ist darauf anzutragen, daß er nach im Auslande erstandener Strafe wohl verwahrlich in sein Vaterland zurückgeliefert werde, wornach ihm auf jeden Fall, ohne stattfindende Ausnahme, wegen des im Baierschen Territorio begangenen Verbrechens, der Proceß zu machen ist.

§. 11.

Als Zeugen hingegen oder zur Herstellung des Thatbestandes, dann Instruirung eines Processes gegen einen Inquisiten ist die Stellung eines Inländers sowohl, als eines im Baierschen Territorio sich befindlichen Ausländers an eine ausländische requirirende Behörde, nach ge-

machtem Kostenvorschuße, oder auch ohne denselben, wenn der zu Stellende hierauf verzichtet, niemals zu verweigern; es wäre denn, daß nach früher vorausgegangenen Beispielen die ausländische Behörde nicht eben so in ähnlichen Fällen handle, welch letzteren Falls gegen die Stellung ex capite reciprocitatis Protestation einzulegen ist.

§. 12.

Auf eben diese §. 11. vorgeschriebene Art ist bei nachgesuchten Urkunden und Actenproduction zu verfahren, die zu irgend einer Untersuchung nothwendig werden.

§. 13.

Jedermann, ohne Rücksicht auf ein forum civile privilegiatum, unterliegt der Competenz des Sicherheitsverwalters, in dessen Bezirk er ein Verbrechen begieng.

Wer dem Foro des Sicherheitsverwalters nicht unterliege?

Nur sind ausgenommen:

I. Militärpersonen, welche in der Linie stehen; diese müssen jedesmal der Militärbehörde, wenn sie auch das Verbrechen während ihres Urlaubes begiengen, ausgeliefert werden.

Begiengen jedoch dieselben ein Verbrechen concomitanter mit oder an Civilpersonen, oder dem Vermögen der Letzteren, so ist die Untersuchung und Aburtheilung cumulative aus Civil- und Militärgerichten vorzunehmen, jedoch ist jedesmal über die nähere Bestimmung dieses Gerichts und deren Zusammensetzung, als auch über die vorläufige Frage: ob nicht in casu specifico die ganze Untersuchung und Bestrafung einer oder der andern Behörde allein zu überlassen sey? — von dem vorgesetzten Procurator fisci, wovon weiter unten Meldung gemacht wird, an das einschlägige Ministerium Anfragsbericht mit Vorlage der bisher ventilirten Acten zu erstatten.

II. Gesandte auswärtiger Höfe, und dessen von dem auswärtigen Hofe selbst unmittelbar besoldeten accreditirten Gesandtschaftpersonals.

Bei solchen, wenn sie ein Verbrechen begiengen, leitet das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse durch Correspondenz mit dem Hofe, von welchem sie gesendet wurden, ihre Abberufung ein.

III. Die unmittelbare Dienerschaft solcher auswärtiger Gesandten.

Bey solchen Individuen kann jedoch,

a) wenn ihre Auslieferung vergebens requirirt wurde, überall, nur nicht wenn sie mit des Gesandten Livrée gekleidet sind, und

b) nicht in des Gesandten Wohnung, nach ihnen gegriffen werden.

IV. Staatsdiener höheren Ranges (vid. §. 21. Thl. I.) sind zwar von der Unterwürfigkeit dem Sicherheitsverwalter in einer Vernehmung Red und Antwort zu geben nicht ausgeschloßen; doch muß nach hergestelltem Thatbestande durch den öffentlichen Ankläger von der betreffenden Ministerialbehörde die Bewilligung, sie nach Lehre des §. 35. der Hausuntersuchung und allenfalls weiterer Specialuntersuchung zu unterwerfen, vorläufig erholt werden.

§. 14.

Substitution eines Sicherheitsverwalters für einen andern.

Der bey dem vorgesetzten Criminalgerichtshof angestellte öffentliche Ankläger (§. 41.) kann, aus besonderen von demselben wohl zu erwägenden Gründen, einem Sicherheitsverwalter, auf dessen oder der Betheiligten Verlangen, eine Untersuchung abnehmen und einem andern Sicherheitsverwalter übertragen.

II. Hauptstück.

Vom Thatbestande und dessen Herstellung.

§. 15.

Anzeige über ein begangenes Verbrechen.

Jeder, welcher Kenntniß von einem begangenen Verbrechen hat, muß die Anzeige hievon bei dem §. 1. bereits befingerzeigten Sicherheitsverwalter machen, und wenn er eine oder die andere Person desselben verdächtig hält, so muß er schriftlich oder mündlich seine Verdachtsgründe angeben; besonders thätig sollen sich hiebei die Civilobrigkeiten und solche, welche jurisdictionem privatam ausüben, so wie die Steuervorgeher, Schulzen und Gensdarmes, bezeigen.

§. 16.

Vernehmung des Beschädigten und andrer Gezeugen.

Sobald nun der Sicherheitsverwalter entweder auf diese Art oder durch ordentlich besoldete Amtsdiener in Kenntniß von einem begangenen Verbrechen gesetzt wird, muß er den Beschädigten oder diejenigen, welche von der Beschädigung und dem begangenen Verbrechen Kenntniß haben, nicht nur sogleich vorrufen, dieselben über die erlittene Beschädigung, den Betrag und Größe derselben, nebst allen dabei vorgefallenen Haupt- und Nebenumständen vernehmen; jedoch darf er den Beschädigten nur dann nach der §. 55 ausgeworfenen Eides-Formel beeidigen, wenn zu befürchten steht, daß derselbe in der Folge und späterhin nicht mehr könnte beeidigt werden, z. B. wegen schwerer Verwundung, Krankheit ꝛc.

Augenschein bey Verbrechen, welche sichtbare Spuren zurücklassen.

Ist nun das Verbrechen von der Art, daß sichtbare Spuren davon zurückbleiben, so muß es durch vorzuneh-

menden Augenschein mit Zuziehung zweier Zeugen erhoben, alle gemachten Bemerkungen, und was und wie man eine Zerstörung oder Veränderung von dem vorigen Zustand einer Sache angetroffen, genau in ein hierüber abzuhaltendes Protokoll eingetragen, und dasselbe nicht nur vom Sicherheitsverwalter selbst, sondern auch von dem hiezu gebrauchten Actuar und den 2 Zeugen, deren Namen jederzeit am Kopfe des Protokolls mit der richterlichen Präsenz vorzutragen ist, unterschrieben, und solches sodann mit einem gewöhnlichen Bindfaden geheftet, paginirt und in fine mit dem Amtssiegel gestempelt; die dabei gebrauchten Zeugen aber dürfen nicht beeidigt werden.

§. 17.

Der Umstand, daß der Beschädigte seine volle Entschädigung zu erlangen wünscht, sohin nur in der Art ein Interesse an seiner Aussage hat, steht der Beeidigung des Damnificanten, wenn sie nach §. 16. ausnahmsweise erforderlich ist, nicht im Wege.

§. 18.

Findet der Sicherheitsverwalter nothwendig, noch mehrere Zeugen zu Erhebung des Thatbestandes zu vernehmen, so ist ihm dasselbe unverwehrt, und die geforderten Zeugen sind ihm unverzüglich zu stellen; doch kann er auch die Vernehmung eines Zeugen, welcher unter einem andern Territorio stehet, von dem demselben vorgesetzten Sicherheitsverwalter requiriren.

§. 19.

Die Sicherheitsverwalter sollen einander auf gestellte Requisitionen möglichsten Beystand leisten.

Ueberhaupt haben dießfalls die Sicherheitsverwalter eines jeden Bezirks untereinander die schleunigste Aushilfe zu leisten, — Correspondenzen auf dem schnellsten Weg

sich mitzutheilen, und die nachgesuchten Vernehmungen oder Auskunft, so schnell zu besorgen, als es nur immer möglich ist.

§. 20.

Ihre Vernehmungen sind jedoch so einzurichten, daß, wo es nicht unumgänglich nothwendig ist, keine Frage ausgeworfen, sondern die Erzählung möglichst kurz mit Berührung der Hauptumstände im Protokolle vorgetragen werde; — das Protokoll ist sodann von den Zeugen unterzeichnen zu lassen, jedoch sind solche auf keinen Fall zu beeidigen.

§. 21.

Wären die Zeugen aus irgend einer physischen Ursache, z. B. hohen Altersschwäche, grosser Krankheit u. dgl. verhindert, am Sitze des Gerichts des Sicherheitsverwalters zu erscheinen, so hat sich derselbe in ihre Wohnung zu begeben, und dieselben alldort zu vernehmen.

§. 22.

Erhebung des Thatbestandes bey Verwundungen.

Bey Verwundungen ist, nebst der Vernehmung des Verwundeten, auch jedesmal ein Landgerichts- oder Landarzt und ein Chirurg beyzuziehen, welche über den Grad der Verwundung Gutachten dahin abzugeben haben:

„Ob solche einen wesentlich lebenslänglich bleibenden „Nachtheil an Erfüllung der Berufsgeschäfte des „Verwundeten zurückgelassen, oder ihn eines Theils „seiner organischen zu was immer für eine physische „Function unumgänglich nothwendigen Gliedes beraubt hat, oder des Gebrauches desselben lebens„länglich hindert?

§. 23.

Erhebung des Thatbestandes bey dem Mord.

Bey Mord und Tödtung ist jedesmal mit Zuziehung des Gerichtsarztes und eines Chirurgen die Section des

Kadavers vorzunehmen, hierüber ein Protokoll abzufassen, dasselbe von beiden unterschreiben zu lassen, und übrigens ganz so, wie §. 16, zu verfahren. In diesem Protokoll haben beide, nämlich der Arzt und der Chirurg, die Frage zu beantworten: ob die Letalität absolute — per se, — oder accidentalis war, und aus welchen Gründen sie ein oder das andere annehmen? —

Widersprechen sie sich in ihrer Meinung, so hat sich der Sicherheitsverwalter mit diesem Widerspruch nicht weiter zu befassen, sondern schließt sein Protokoll gerade so, als wenn sie einstimmig wären.

§. 24.

Den Thatbestand auf andere Art als durch Vernehmung des Beschädigten herzustellen.

Läßt sich ausser dem Falle der Tödtung oder Verwundung der Thatbestand durch Vernehmung des Beschädigten nicht herstellen, so kann dieses durch 2 ganz exceptionsfreie Gezeugen, welche de ipso et proprio sensu corporeo deponiren, ebenfalls geschehen, und es ändert diese Art der Herstellung des Thatbestandes an der auszusprechenden Strafe nicht das geringste.

§. 25.

Bey Wildfreveln.

Bey dem Verbrechen des Wilddiebstahls aber genügt zur Herstellung des Thatbestandes und zur Ueberweisung gegen den Thäter, die beschworne Aussage eines einzigen exceptionsfreien verpflichteten Jägers, wenn nicht mehrere derselben bey dem Vorfalle gegenwärtig waren.

§. 26.

Erhebung des Schadenwerthes.

Bey Verbrechen, wo es darauf ankommt, den Schadenbetrag auszumitteln, muß, wenn derselbe auf Schätzung

beruht, und letztere noch vorgenommen werden kann, dieselbe durch 2 Kunstverständige, jedoch nicht eidlich vorgenommen werden, und wenn sie sich widersprechen, ist die aus ihrer verschiedenen Angabe sich herauswerfende Mittel-Summe pro Basi anzunehmen. (vid. Thl. I. §. 76. et 78. —)

§. 27.

Requisition der Zeugen.

Sind Zeugen zu vernehmen, welche nicht im Gerichtssprengel des Sicherheitsverwalters ihr Domicil haben, so müßen dieselben entweder schriftlich zur Vorladung requirirt, oder demjenigen Sicherheitsverwalter, unter dessen Bezirk sie gehören, die betreffenden Actenprodukte oder Extracte mitgetheilt werden, um sie hierüber in forma legali zu vernehmen, und das zu fassende Protokoll dem untersuchenden Sicherheitsverwalter mitzutheilen.

§. 28.

Freiwillige Deposition der Gezeugen.

Doch kann kein Zeuge zu was immer für einer criminellen Amtshandlung gezwungen werden, wenn er sich nicht freiwillig derselben unterzieht. — In einem solchen Fall muß ohne diese Deposition und ohne diese Amtshandlung nach Thunlichkeit in der Proceßinstruction fortgeschritten werden.

III. Hauptstück.

Von der Einschreitung des Sicherheitsverwalters gegen ein verdächtiges Individuum.

§. 29.

Wenn sich kein hinlänglicher Grund zu einem weitern Verfahren vorfindet.

Hat nun der Sicherheitsverwalter durch die bisher erhobenen Vernehmungen keinen hinlänglichen Grund, oder

so begründeten Verdacht gefunden, um gegen ein bestimmtes Individuum vorzuschreiten, so schließt derselbe seine Verhandlung und schickt dieselbe an den ihm vorgesetzten öffentlichen Ankläger (Procurator fisci) vid. §. 41. ein.

§. 30.

Wenn hinlängliche Verdachtsgründe zum Einschreiten obwalten.

Hat er dagegen im Laufe der Untersuchung hinlängliche Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Individuum herausgebracht, so verfährt er auf folgende Art:

§. 31.

Die Verdachtsgründe selbst lassen sich hier zwar unmöglich aufzählen, weil sie zu häufig sind, und sich bey jedem individuellen Fall auf verschiedene Art ergeben. Sie entstehen theils aus den Aussagen der vernommenen Gezeugen, theils aus Merkmalen, welche nach begangener That zurückgeblieben sind, theils aus individuellen Verhältnissen des Verdächtigen und Beschädigten einzeln und gegen einander, theils aus der Aussage des Beschädigten selbst. Sie werden, je nachdem sie die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeschuldete oder Verdächtige der Thäter sey, mehr oder weniger erhöhen, in nahe und entfernte Verdachtsgründe getheilt; die erkennenden Richter (vid. §. 67. et reliqua) haben jedesmal zu würdigen: unter welche dieser beyden Arten die vorhandenen Verdachtsgründe gehören?

§. 32.

Haussuchung.

Sind nur mehrere solche Gründe oder auch nur ein einziger naher vorhanden, so darf der Sicherheitsverwalter, wenn er hiedurch größere Bestärkung des Verdachtsgrundes zu erlangen hofft, bey dem Verdächtigen eine allgemeine Haussuchung (ohne ihn vorher vernommen zu ha-

ben) vornehmen, und während derselben alle Sicherheits-maßregeln, um Collisionen, wodurch der Endzweck der Haussuchung vereitelt würde, zu vermeiden, ergreifen; so-hin auch den Verdächtigen in provisorische Haft nehmen lassen.

Diese Haussuchung wird vom Sicherheitsverwalter mit Zuziehung seines Actuars, des Gerichtsdieners oder Gensdarmes, oder des Steuervorgehers oder Schulzen, dann zweier unpartheiischer Zeugen (alles unbeeidigt) vor-genommen, hierüber ein kurzes Protokoll abgefaßt und von allen Anwesenden unterschrieben.

§. 33.

Bey Staatsdienern und ausgezeichneten Personen.

Wenn schon diese Haussuchung noch immer eine Function zur Herstellung des Thatbestandes, sohin noch keine eigentliche Special-Untersuchung ist, so soll, wenn sie bey Staatsdienern höheren Ranges oder bey Standespersonen, welche mit einem Adelsdiplom versehen sind, — und endlich bey Seelsorgern, was immer für einer tolerirten Religion vorgenommen wer-den soll, (siehe Th. I. §. 21.) der Sicherheitsverwalter sich allemal bey dem öffentlichen Ankläger, und dieser sodann mittelst Bericht bey dem hier ganz allein einschlägigen Ju-stitz-Ministerium anfragen, und von demselben durch den geheimen Staatsrath die allerhöchste Genehmigung zur Haussuchung sowohl, als zu der nach Befund des aus der Haussuchung sich ergebenden Resultats zu verhängenden allenfallsigen Captur und Stellung vor dem öffentlichen Criminalgerichtshof (Specialuntersuchung) erholen, und nach erfolgter Genehmigung hiezu, den Sicherheitsverwalter zur nunmehrigen weitern Einschreitung in Kenntniß setzen.

§. 34.

Recognition.

Ist der Sicherheitsverwalter hinsichtlich der Iden-tität des der That Verdächtigen nicht ganz im Reinen, so

kann er denselben auf geeignete Art recognosciren lassen, muß aber dabey die Vorsicht gebrauchen, daß er immer noch 2 andere Personen, von denen er überzeugt ist, daß sie die That nicht begangen haben können, dem Zeugen zugleich oder einem nach dem andern vorstellen lassen, welcher über die Identität der verdächtigen Person die genügende Auskunft geben soll, um gewiß zu seyn, daß der Zeuge hinsichtlich der Person sich nicht betrogen oder geirrt habe, ihn sodann befragen: „Welcher von den Vorgezeigten der Thäter sey?“ —

IV. Hauptstück.

Von der Captur und weitern Vernehmung gegen die Verdächtigen.

§. 35.

Vorrufung der Verdächtigen vor das Amt des Sicherheitsverwalters.

Hat sich nun bey der Haussuchung Bestätigung der Verdachtsgründe dargethan, oder sind auch ohne derselben wenigstens 2 entfernte, oder ein naher Verdachtsgrund vorhanden, wodurch eine bestimmte Person als Thäter indicirt ist, so muß der Sicherheitsverwalter dieselbe Person sogleich ohne Verzögern und im Weigerungsfall mit Amtszwang vor sein Amt fordern, und derselben eröffnen, daß sie dieser That verdächtig sey. — Sie habe daher anzugeben, was sie zu ihrem Unschuldsbeweis anzubringen, oder was sie für Zeugen, die ihr zu Gunsten aussagen werden, zu benennen habe?

§. 36.

Dem weisen Ermeßen des Sicherheitsverwalters wird es überlassen, einige geeignete Vorbereitungs-Fragen als Einleitung über den geschehenen Vorfall voranzuschicken, und auf solche Art das Geständniß leichter herbeyzuführen.

Vor allem aber muß er, sobald sich nur einigermassen Bestätigung der Verdachtsgründe ergeben, die Vermögensverhältnisse des oder der Verdächtigen erheben und actenmäßig herstellen:

„Wie viel sie an Geld entrichten können, ohne daß „aus ihrem Vermögen ein Immobile oder ein solches „lebendiges oder todtes Mobile, welches auch im Civil-„Proceß sich zum Auspfändungsobjecte nicht eignet, „angegriffen und veräussert werde? (vid. §. 92.)

§. 37.

Die Angabe des Angeklagten ist sonach in Gegenwart des Actuars zu Protokoll zu nehmen, die Zeugen, welche der Angeklagte zum Beweise seiner Unschuld anführt, namentlich in dasselbe zu setzen, und das Protokoll von ihm unterschreiben zu lassen. Die von ihm zum Beweise seiner Unschuld, oder zur Minderung der Schuld benannten Zeugen, sind auf eben diese Art zu vernehmen, wie jene, wodurch seine Schuld hergestellt werden soll. (vid. §. 20.)

§. 38.

Inhaftirung von Verdächtigen.

Giebt er nur solche Umstände an, aus welchen sich evident zeigt, daß er nicht der Thäter seyn kann, so sind diese Umstände, wenn sie nicht gleich erhoben werden können, nachträglich zu erheben, und wenn sie sich bestätigen, so kann der Angeschuldete mit der Arretirung verschont bleiben. Bestätigen sie sich aber nicht, oder nicht vollständig, oder giebt er keine solche evidente Umstände an, so ist so fort mit der Inhaftirung gegen denselben, unter Rückblick auf §. 33, zu verfahren, und die bisher erhobenen Erfahrungen und Vernehmungen sind mit dem Angeschuldeten, wenn nicht der obige Fall der Verschonung mit Arrestation eintritt, (als in welchem Fall nur die Actenprodukte der species facti eingesendet werden,)

längstens 2 Tage nach der letzten Verhandlung wohl verwahrt in die allgemeine Frohnveste des Criminalgerichtshofes, unter welchem der instruirende Sicherheitsverwalter steht, zu übersenden, und an den öffentlichen Ankläger zu stilisiren.

V. Hauptstück.

Von Mitschuldigen und dem Verfahren des Sicherheitsverwalters gegen dieselben.

§. 39.

Wenn sich aus dem Lauf der Zeugenvernehmung und Verhandlung ergiebt, daß

a) mehrere Thäter entweder ganz gewiß, oder nur sehr wahrscheinlich in Ausübung eines Verbrechens mitgeholfen, und was immer für einen Antheil (Hilfe oder Theilnahme) hieran haben; so ist gegen jeden derselben gerade so zu verfahren, wie eben bey dem Hauptthäter vorgeschrieben worden; und werden dem Sicherheitsverwalter die Mittel der provisorischen Haft der Mitschuldigen zur Vermeidung höchst wahrscheinlicher Verabredungen untereinander freygestellt und überlassen.

b) Würde aber der vermeintliche und geständige Thäter selbst Mitschuldige angeben, ohne jedoch diese seine Angabe durch weitere Verdachtsgründe unterstützen oder belegen zu können, welche zu ferneren Einschreitungen berechtigen; so sind dieselben nach vorläufiger Aufforderung vor den Sicherheitsverwalter zu rufen, und sodann nur im Allgemeinen zu befragen: ob sie von dem vorgefallenen Verbrechen Wissenschaft, oder allenfalls selbst Antheil daran, und welchen haben? Oder ob sie weitere nähere Aufschlüße hierüber geben können?

Bekennen sie sich nun als Mitschuldige, sowohl entweder durch Theilnahme oder durch Hilfleistung, oder durch beydes zugleich; so ist sich, nach den oben gegebenen Vorschriften, von Seite des Sicherheitsverwalters zu benehmen.

Beharren sie aber auf ihrer Unschuld, so sind sie nur in der zu erhebenden species facti, als solche namentlich einzutragen, und wenn dann der Tag der gerichtlichen öffentlichen Verhandlung, wovon §. 44. Meldung gemacht wird, erscheint, so sind sie nur durch Polizeywache auf eine ihrem Stande angemeßene Art an den Sitz des Criminalgerichts zu bringen, damit hinsichtlich der öffentlichen Verhandlung gegen sie auf dieselbe Art, wie gegen den Hauptthäter vorgeschritten werden könne.

Bey jedem Verbrechen ist daher der bewußte oder verdächtige Thäter zu befragen: ob er keine Mitschuldige habe?

Im Bejahungsfalle muß er dieselben angeben, damit gegen sie auf die eben angezeigte Art eingeschritten werden könne, damit dieselben zur gehörigen Zeit am Sitz des Criminalgerichtshofes eintreffen, und die öffentliche Verhandlung um ihretwillen nicht aufgehalten werde. Es versteht sich von selbst, daß dem Sicherheitsverwalter alle Vorsichtsmaßregeln vom Anbeginn seiner Function bis zur Ablieferung der Mitschuldigen an den Criminalgerichtshof, zu Gebote stehen, um allenfallsige Verabredungen zu verhindern.

§. 40.

Allgemeine Pflichten der Sicherheitsverwalter.

Hiemit endet sich nun die Function des Sicherheitsverwalters bis auf den Umstand und möglichen Fall, wovon weiter unten §. 42. Nr. 1. gesprochen wird. Im Allgemeinen wird den Sicherheitsverwaltern die möglichste Verschwiegenheit, Thätigkeit und schnelle Vornahme ihrer Obliegenheiten an's Herz gelegt, besonders aber dieselben

aufmerksam gemacht, daß der Zweck ihres Verfahrens nur darin bestehe, zu untersuchen, was für ein Verbrechen begangen worden, und wer es begangen zu haben verdächtig ist? — weshalb sie alle zu diesen Fragen nicht gehörigen Nebenumstände und Weitschichtigkeiten möglichst beseitigen, ihre species facti kurz aufnehmen, und die Hauptumstände darinnen berühren; dieselben, so viel es geschehen kann, nie fragweise, sondern vielmehr erzählungsweise einleiten, und die Aussage eines Zeugen, daß er keine Wissenschaft habe, oder keine genügende Auskunft geben könne, nur mit wenigen Worten darin aufnehmen sollen.

Besonders aber stehen ihnen zur Vermeidung von Verabredungen der Zeugen oder Indicirten alle mögliche Mittel zu Gebot, ja selbst nöthigen Falls provisorischer Haft der Zeugen oder des Verdächtigen bis nach vollendeter Vernehmung. Die Gensdarmes, oder bey allenfalls an ihre Stelle tretenden andern Sicherheitsanstalten, die Individuen derselben, die Ortsvorsteher und Schulzen haben ihren Wünschen die genaueste Folge zu leisten, und letztere können sogar unmittelbar von ihnen, erstere jedoch auf vorläufige Requisition bey ihrem nächst vorgesetzten Commando mit Disciplinarstrafe von Einsperrung mit 3 Tag bey Wasser und Brod intercalariter bestraft werden. Auch stehen ihnen dieselben Befugnisse hinsichtlich Widerspenstiger, oder sich verstellender Angeschuldeter oder Zeugen zu, welche §. 62, 63 et 64 dem Vorstand des Gerichtshofes zugestanden werden.

Besoldung und Rang der Sicherheitsverwalter.

Im Rang steht der Sicherheitsverwalter dem Landrichter ganz gleich, und entscheidet nur ihr Dienstalter in dieser Eigenschaft.

An Besoldung genießen sie 800 fl. bis 1200 fl., und Reisediäten, wie der Landrichter.

Der Actuar, welcher dem Sicherheitsverwalter beigegeben ist, steht in der Eigenschaft eines Stadtgerichtsschreibers, hat 400 fl. Besoldung, und Reisediäten, wie der Landgerichts-Actuar.

VI. Hauptstück.

Von dem Verfahren, nachdem der Sicherheitsverwalter den Inquisiten mit den Acten, oder letztere ohne den erstern an den Procurator fisci (öffentlichen Ankläger) eingesendet hat.

§. 41.

Function des öffentlichen Anklägers, vor der Stellung vor öffentlichem Gericht.

Der öffentliche Ankläger ist jene Amtsperson, welche an dem Sitz des Criminalgerichtshofes in unmittelbarer Berührung mit den Sicherheitsverwaltern stehet, alle Berichte und Acteneinsendungen von denselben empfängt, eröfnet, und ihnen die nöthigen Weisungen ertheilet; — zugleich aber auch die Tage bestimmt, an welchen diese oder jene Sache dem Criminalgerichtshof in der öffentlichen Sitzung vorgelegt werden soll, und deshalb die nöthigen Einschreitungen, zur Erscheinung des Thäters, der Mitschuldigen, der Anklags- und Unschuldszeugen, und des Vertheidigers zu besorgen hat.

Bevor er den schon in der Frohnveste am Sitz des Criminalgerichts abgelieferten Hauptthäter oder Mitschuldige dem öffentlichen Gerichte vorstellt, muß er primo ein Attest über ihre Gesundheit und körperliche Beschaffenheit von dem Gefängnißarzt erholen, worin auch besonders angezeigt wird, ob und wie viele Stockstreiche sie auszuhalten vermögen, und dasselbe bei der öffentlichen Vorstellung des Angeschuldeten dem Criminalgerichtshof übergeben.

geben. Secundo muß er vor dieser Vorstellung die etwa schon inhaftirten Mitschuldigen, so wie den Hauptthäter, jedesmal befragen: ob sie ausser den in der species facti benannten, ihnen namentlich vorzulesenden Zeugen noch andere benennen wollen, und welche? damit auch diese an dem Tage der öffentlichen Stellung vor Gericht durch den Sicherheitsverwalter bestellt werden können.

Tertio, muß er den Hauptthäter sowohl, als die Mitschuldigen befragen: ob sie bey der Stellung vor Gericht einen Vertheidiger aus eigenen Mitteln bezahlen können und wollen, und welchen sie in diesem Falle verlangen?

Haben sie sich über ihre Zahlungsfähigkeiten genugsam ausgewiesen, so ist der von ihnen erwählte Vertheidiger ebenfalls an dem zur öffentlichen Stellung vor Gericht bestimmten Tage frühzeitig genug zu bestellen, damit er gehörig erscheinen könne.

Können sie aber keinen Vertheidiger aus eigenen Mitteln bestreiten, so ist ihnen jener Advocat als Vertheidiger zu bestellen, welchen der Turnus trifft, wie weiter unten noch näher vorkommen wird.

Rang und Besoldung des öffentlichen Anklägers.

Im Rang und Besoldung steht der öffentliche Ankläger, wie ein IIter Appellationsgerichts-Director, und zu seinen Functionen bedient er sich eines von ihm zu erwählenden Schreibers am Sitz des Criminalgerichtshofes.

Er veranlaßt auch, daß der auf eine oder die andere Art ernannte Vertheidiger einen oder einige Tage vor der Stellung vor Gericht mit seinem Clienten über verschiedene auf das Verbrechen und die Vertheidigung Einfluß habende Umstände, sich mündlich besprechen könne.

§. 42.

In seiner materiellen Function aber sind ausser jenen ihm obliegenden Geschäften, wovon die §§. 5. 9. 13.

Nr. 1. und 14. Meldung machen, folgende Hauptmomente zu unterscheiden.

Seine fernere Obliegenheit von dem Augenblick, wo ihm durch den Sicherheitsverwalter eine Species facti, mit oder ohne dem Angeschuldeten zugesendet wird, bis zu Jenem, wo die öffentliche Verhandlung Statt findet.

I. Wenn ihm der Sicherheitsverwalter eine speciem facti nach §. 29. einsendet, wobey der Thäter nicht erforscht werden konnte, oder wo die Anzeigen gegen denselben zu gering sind, als daß eine Stellung vor Gericht statt haben könnte, weshalb auch der Sicherheitsverwalter, weder mit der Vernehmung des vermeintlichen Thäters, noch mit dessen Haftnahme vorgeschritten ist, — oder nur letztere unterlassen hat. — In diesem Falle, wenn der Procurator fisci die nämliche Ansicht hat, remittirt er die eingesendete species facti dem Sicherheitsverwalter mit der Entschließung, dieselbe beruhen zu lassen, und die allenfalls hierauf erlaufenen Kosten dem Aerar zu verrechnen.

Glaubt aber dagegen derselbe, daß die Sache nicht gehörig erschöpft, oder daß den Verdachtsgründen näher nachzuspüren sey, oder findet derselbe die vorhandenen Gründe schon genügend, um die Stellung vor Gericht zu verfügen, so erläßt er die dießfalls nöthigen Weisungen an den Sicherheitsverwalter, welche derselbe auch genau zu befolgen hat.

Besonders ist hier zu bemerken, daß der öffentliche Ankläger, wenn ein Verbrechen in Mord, Tödtung oder Verwundung besteht, und die Aussagen der nach §. 22 und 23, zur Herstellung des Gutachtens (parère medicum), erforderlichen Personen, nämlich der Gerichtsarzt und der Chirurg sich widersprechen, sodann der öffentliche Ankläger vor der Stellung vor Gericht die Acten nebst dem

Gutachten an eine höhere Medicinalbehörde zu geben hat, damit dieselbe aus den vorgekommenen Criterien ebenfalls ihr Hauptgutachten über die Letalität und den Grad der Gefährlichkeit der Wunde erstatten, welches letzte Gutachten sodann, als das entscheidende angenommen wird.

§. 43.

Hätte aber der Sicherheitsverwalter einen Verdächtigen wirklich schon abführen, und dem Sitz des Gerichtshofes mit der species facti einliefern lassen, und findet der öffentliche Ankläger dagegen, daß keine hinreichende Gründe hiezu vorhanden seyen; so muß er diese Sache dem Criminalgerichte vor allen andern in der gewöhnlichen weiter unten vorgeschriebenen Form vorlegen, damit dasselbe auf seine alsbaldige gänzliche Freysprechung erkennt.

§. 44.

II. Findet aber der öffentliche Ankläger, daß die Stellung vor Gericht über einen mit der species facti in die Frohnveste am Sitze des Criminalgerichts abgelieferten Verdächtigen oder Mitschuldigen allerdings Platz greift, so läßt er durch den Sicherheitsverwalter, die in der species facti benannten Anklagszeugen, den Beschädigten an der Spitze sowohl, als die von dem Verdächtigen benannten Vertheidigungszeugen, an einem bestimmten Tag am Sitz des Criminalgerichts bestellen.

Innerhalb dieser Zeit läßt er ein Attest über den Gesundheitszustand und den Körperbau des oder der vor Gericht zu Stellenden, von dem Arzte, welcher in der Frohnveste zu ordiniren hat, und hierauf besonders verpflichtet ist, sich einhändigen. Dieses Attest legt er am Tage der Gerichtsstellung dem Vorstande des Gerichtshofes vor.

Zugleich, damit ja die Stellung vor Gericht nicht aufgehalten werde, befragt er den Verhafteten noch einmal: 1) ob er außer den von ihm schon bey dem Sicher-

heitsverwalter angegebenen Vertheidigungszeugen, welche ihm namentlich vorzulegen sind, noch andere und welche benennen wolle?

Benennt er nun einige, so sind sie auf die oben angegebene Art nebst den andern schon früher Benannten, ebenfalls an dem bestimmten Tage vor Gericht zu verschaffen. —

2) Stellt er die Frage: ob Angeschuldeter noch nie zu Verhaft saß, und wo? Im Bejahungsfalle besorgt er, daß die Acten hierüber, oder wenigstens das Strafurtheil oder die Strafurtheile, wenn er schon öfter abgestraft wurde, beygetrieben, und am Tage der Stellung vor Gericht dem Gerichtshof vorgelegt werden können.

3) Endlich muß der öffentliche Ankläger den oder die Angeschuldeten noch ferner befragen: ob sie einen besondern Vertheidiger wollen, und denselben zu bezahlen im Stande sind? Ernennen sie nun einen, und haben sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend ausgewiesen, so ist demselben durch den öffentlichen Ankläger zu eröfnen, daß er von dem wegen des Verbrechens des ꝛc. angeschuldeten N. N. als Vertheidiger gegen Bezahlung erwählt worden, daß an dem und dem Tage die öffentliche Verhandlung vor sich gehen wird, und derselbe sich also in der Eigenschaft als Vertheidiger unfehlbar einzufinden, vorher aber mit den in der Frohnveste befindlichen Angeschuldigten sich zu benehmen habe.

Erklärt aber der Angeschuldete, daß er keinen Vertheidiger bezahlen könne, so wird derjenige Anwalt am Sitz des Gerichts hiezu aufgefordert, welchen der, gerade so, wie im Civilproceß, bey Vertretung der armen Partheyen zu beobachtende Turnus trifft.

§. 45.

Function des öffentlichen Anklägers, während der öffentlichen Gerichtsverhandlung.

An dem bestimmten Sitzungstage, deren in jeder Woche wenigstens 2 seyn müßen, und welche Vormittags

9 Uhr beginnen, gewöhnlich aber um 1 Uhr Mittags geschlossen seyn müssen, es wäre denn, daß sich eine Sache zu lange hinausdehnte, und der Nachmittag zu der Vollendung verwendet werden müßte, weshalb die Bestimmung dem Vorstand des Criminalgerichts überlassen bleibt, läßt der öffentliche Ankläger im Audienzsaal, sobald die Richter versammelt sind, den Verdächtigen sowohl, als die Anklags- und Vertheidigungszeugen, und zwar den Verdächtigen bey Eröfnung des Gerichts, die Zeugen aber einen nach dem andern (vid. §. 53.) eintreten, und die einen links, die andern rechts auf hiezu bestimmten Bänken in einiger Entfernung von den Richtern sitzen, dem Angeklagten aber wird ein Seitenplatz angewiesen, wo er zwar fesselfrey, jedoch von 2 Polizeiwachen begleitet, zu verbleiben hat.

§. 46.

In der Mitte sitzt der Vertheidiger des Angeschuldeten, welchem einige Tage vor der Sitzung die species facti in originali remissibili durch den öffentlichen Ankläger mitzutheilen, und allerdings zu gestatten ist, sich in der Zwischenzeit von der Mittheilung bis zur wirklichen Vorgerichtstellung mit dem Angeschuldeten in seinem Arreste, jedoch in Gegenwart eines Aufsehers, zu benehmen. —

§. 47.

Ist nun auf solche Art das Gericht gebildet, so werden die Zuhörer hereingelassen, sodann aber, um das beständige Ein- und Auslaufen zu vermeiden, Niemand mehr eingelassen, und die Eingangsthüre von aussen so gesperrt, daß man nur inwendig aufmachen kann.

§. 48.

Endlich beginnt der öffentliche Ankläger mit seiner Anklage. Er wendet sich an den Präsidenten, und eröfnet ihm in einer kurzen Anrede den Namen

des anwesenden Verdächtigen, seine Lebens- und frühe-ren Verhältniße, das Verbrechen, dessen derselbe beschuldigt wird, und indem er ihm zugleich die von dem Sicherheitsverwalter verhandelte species facti überreicht, erörtert er die Verdachtsgründe, welche gegen ihn obwalten, und worauf die Specialuntersuchung gegründet sey.

§. 49.

Und nun schließt sich seine Function während des Laufs der Verhandlung. Er hat bey derselben nun nichts mehr zu thun, als das Urtheil abzuwarten und der Execution desselben beyzuwohnen.

VII. Hauptstück.

Von der Specialuntersuchung und der nunmehrigen Function des Criminalgerichtshofes.

§. 50.

Der Criminalgerichtshof bestehet aus einem Vorstand (Präsident) 6 Räthen, welche absolvirte Juristen seyn müssen, 2 anwesenden Schreibern, dem Vertheidiger und dem öffentlichen Ankläger. Es giebt deren so viele als Kreise im Königreiche sind, und sie haben ihren Sitz, wo möglich, im Mittelpunkt des Kreises. Rang und Dienstverhältnisse sind ganz dieselben, wie bey den bisherigen Appellationsgerichten. An Besoldung hat der Vorstand, (welcher auch zugleich Vorstand des Criminalgerichts ist,) 5000 fl. und jeder Rath 2000 fl. ohne Unterschied seiner Dienstesstufe, jeder Schreiber aber 7—800 fl.

§. 51.

Was der Vorstand des Gerichtshofes während der öffentlichen Verhandlung zu beobachten hat?

Nachdem der Letztere nach §. 48. seine Anklage übergeben, ruft der Vorstand den Verdächtigen vor, welcher in einiger Entfernung von dem Tisch, um welchen die Rich-

ter sitzen, vorzutreten hat, und wenn allenfalls Complices vorhanden wären, so verfährt er mit denselben auf die nämliche Art, wie bey dem als Hauptthäter Verdächtigen, wenn er mit der Vernehmung des Letztern fertig ist.

Der Vorstand befragt ihn um a) seinen Namen, b) Wohnort, c) Alter, d) Familienverhältnisse, e) frühere Lebensverhältniße, f) Vermögen, g) ob er nie peinlich behandelt wurde, wo und warum? —

Die Antwort auf alle diese Fragen ist von den zwey Schreibern wörtlich und so schnell als es seyn kann, zu Papier zu bringen.

Nach der Beantwortung dieser Fragen stellt er endlich folgende an ihn:

Er wird bereits die Ursache gehört haben, weshalb er vor Gericht gestellt worden sey; oder man eröfnet ihm, daß er wegen dieses Verbrechens (nominetur) vor Gericht gestellt werde.

Er wird also erinnert, seine Aussage hierüber der Wahrheit gemäß abzulegen.

Bekennt er sich nun

§. 52.

zu dem Verbrechen, so sind ihm alle Umstände, wie er dasselbe begangen, genau und ohne Unterbrechung erzählen zu lassen. In diesem Falle hat der Vorstand die Pflicht, nach der Erzählung den wesentlichen Inhalt des Geständnißes, nebst den Haupt- und auf die Bestrafungsart Einfluß habenden Umständen, den anwesenden Schreibern wörtlich zu Protokoll zu dictiren, und nach dessen Abfassung diese Aussage durch einen Schreiber noch einmal laut herablesen zu lassen.

§. 53.

In diesem Fall werden die Anklagszeugen und besonders der Beschädigte, welchen ein von dem öffentlichen Gerichtshofsaal nicht weit entferntes Zimmer angewiesen

wird, worin sie bis auf weiteres Rufen zu verbleiben haben, jedoch von einer Polizeiwache beobachtet werden müßen, um weder durch Worte, noch durch Zeichen sich verabreden zu können, — viritim, und einer nach dem andern im Audienzsaal eingerufen, und nachdem sie vorher, gerade wie oben Hauptstück VII. §. 51. der Inquisit, quoad generalia und besonders über ihre Freund- oder Feindschaftsverhältniße zu dem Inquisiten oder den vermeintlichen Mitschuldigen befragt wurden, sind sie um ihre Wissenschaft über das befragliche Factum zu vernehmen, ihnen die Aussage des Angeschuldeten vorzulesen, und sie dann weiter zu befragen:

Ob und was sie gegen diese Aussage des Hauptverdächtigen, oder der als Mitschuldige Angegebenen zu erinnern haben? und es sind nur die Aeußerungen der Zeugen hierüber, welche mit dem Geständniß nicht wesentlich übereinstimmen, in das Protokoll auf obige Art aufzunehmen, und der widersprochene Umstand durch den Inquisiten oder die Mitschuldigen und geeignete Fragstücke an ihnen oder den deponirenden Zeugen erörtern zu lassen. Nach ihrer gepflogenen Vernehmung können sie im Audienzsaal den weitern Verhandlungen zusammen beywohnen. Vorzüglich sind die Beschädigten am Ende ihrer Vernehmung zu fragen: Wie hoch sie die erlittene Beschädigung in Geld anschlagen? und ist ihre dießfallsige Angabe sorgfältig dem Protokoll einzuverleiben, weil wie §. 87. vorkommt, die Summa der zu leistenden Entschädigung im Strafgerichtsurtheil jedesmal mit ausgeworfen werden muß. Eben so sind die Zeugen ohne Unterschied zu befragen: was sie für ihre Herreise am Sitz des Gerichtes fordern, und müssen dieselben jedesmal ein Attest von ihrer Ortsobrigkeit beybringen, welches die Entfernung ihres Wohnorts vom Sitz des Gerichts beurkundet.

§. 54.

Will der Inquisit, so wenig als die angeblichen Mitschuldigen, weder von irgend einem begangenen Verbre-

chen, noch überhaupt die Ursache wissen, weshalb er vor Gericht gestellt wurde? so sind vom Beschädigten angefangen alle Anklagszeugen auf die oben angegebene Art ebenfalls viritim zu vernehmen, ihre Aussagen von dem Vorstand zu reassumiren, auf solche Art in das Protokoll zu setzen, von dem Vernommenen dasselbe unterschreiben zu lassen, und sodann nochmal wörtlich herabzulesen.

§. 55.

Sind nun auf solche Art alle Anklagspuncte und Verdachtsgründe gehörig erschöpft, alle Abweichungen in den Aussagen berichtiget, finden die beysitzenden Richter keine weitere Fragstellung an Zeugen oder Angeklagte mehr nothwendig, ausserdessen die von ihnen in Antrag gebrachten Fragen jedesmal zu stellen sind, und findet sich kein hinlänglicher Grund die Aussagen der Zeugen für verdächtig zu halten, worüber besonders der Inquisit um seine Aeußerung aufzurufen ist, so schreitet der Richter zur Beeidigung derselben, welche in dem Protokoll bemerkt wird, nach folgender Formel:

Beeidigung der Gezeugen.

Ich schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich in allen, warum ich befragt werde, ohne habsüchtige oder rachsüchtige Absicht, oder anderem Interesse, und ohne Rückhalt die Wahrheit so sprechen wolle, als stünde ich vor Gottes Richterstuhle, und als wäre die gegenwärtige Stunde meine letzte Lebensstunde, bey Verlust des geringsten Antheils an der göttlichen Gnade. —

§. 56.

Findet sich aber ein hinlänglicher Grund, in die Wahrheit der Aussage ein Bedenken zu setzen, oder erscheint ein Zeuge als exceptionsmäßig, so unterbleibt die Beeidigung, und wird die Ursache der Unterlassung in dem Verhandlungsprotokoll ebenfalls bemerkt.

§. 57.

Wann die Beeidigung zu unterlassen sey?

Die besondern Exceptionsgründe, welche einen Zeugen verdächtig machen, sind dieselben, welche bey dem Civil-Proceß eintreten.

Vorzüglich aber sind ihre bey dem Criminalgerichte gemachte Aussagen mit jenen früheren bey dem Sicherheitsverwalter abgelegten durch den Gerichtsvorstand während ihrer Deposition zu vergleichen, und Falls sich ein Widerspruch darin fände, der Zeuge sogleich aufmerksam zu machen, und seine Beeidigung zu unterlassen, wenn er diesen Widerspruch nicht auf der Stelle zu berichtigen im Stande wäre.

§. 58.

Ganz auf dieselbe Art wird nun bey der Vernehmung der Vertheidigungszeugen verfahren, welche nunmehr nach völliger Abhörung der Anklagszeugen die Reihe trifft, und ist bey ihrer Vernehmung alles das zu beobachten, was §. 53. bis 55. gesagt worden ist.

§. 59.

Vertheidigungsverfahren.

Wenn nun nichts weiters mehr zu erörtern kommt, so fragt der Vorstand des Gerichtshofes

a) den Inquisiten: ob und was er zu seiner Vertheidigung anzubringen habe?

b) Sodann den Vertheidiger: ob ihm keine besonderen Erörterungen nothwendig scheinen? welchen Falls, wenn er dergleichen anbringt, dieselben noch nachzutragen wären.

c) Was er zur Vertheidigung des Inquisiten vorzubringen habe?

Und nun beginnt der Vertheidiger das Factum nochmal zu reassumiren, erörtert, welche nicht zu hebende

Widersprüche circa Factum sich ergeben haben, — in welcher Art des Verbrechens man schwebe, welche Strafe hier anzuwenden sey, ob die vorgeschriebene Strafe eintreten könne, oder ob und warum gar keine Strafe anzuwenden sey? ob überhaupt Zurechnungsfähigkeit obwalte? ob und welche mildernde Gründe hier besonders zu berücksichtigen seyen? u. s. f.

§. 60.

Hat nun der Vertheidiger geendet, so ruft der Vorstand an das Publikum: ob Niemand unter ihnen sey, welcher noch besonders zur Vertheidigung des Verbrechers etwas anzubringen habe? Im Bejahungsfalle wird die Gallerie geöffnet, derselbe hereingelassen, und neben dem gewöhnlichen Vertheidiger gehört.

§. 61.

Die Vertheidigung wörtlich zu Protokoll zu geben ist eben nicht nothwendig, sondern es genügt ein synoptischer Auszug derselben, welcher von dem Vorstand zu dictiren und den Acten einzuverleiben ist.

VIII. Hauptstück.

Widerspruch, tumultuarisches Betragen, Versuch zum Ausbruch.

§. 62.

Läßt sich ein Angeschuldigter im Laufe seiner Untersuchung auf Widersprüche ertappen, oder stellt er sich krank, ohne es nach vorher eingeholtem ärztlichen Gutachten zu seyn, so darf ihm der Vorstand des Gerichts 15 — 20 Streiche abmessen lassen. Eben diese Befugniß steht demselben auf den Fall zu, wenn sich der Angeschuldigte stumm oder verrückt stellt, oder gar eine Antwort verweigert. —

Nach fruchtloser dießfallsiger Bestrafung ist ihm zu eröffnen, daß er so lange in das Zuchthaus gesperrt würde, bis er sich zu einer vernünftigen Antwort auf die an ihn zu stellenden Fragen bequemen würde, und diese Androhung ist sodann auch in Instanti zu verwirklichen. —

§. 63.

Sollte sich jedoch der jedesmal bey einer solchen Gelegenheit öffentlich beyzuziehende Gerichtsarzt nicht getrauen bestimmt auszusprechen, daß hier Verstellung herrsche; so ist solch ein Angeschuldeter der Polizey zu übergeben, welche ihn, so lange er in diesem Zustand verbleibt, auf was immer für eine Art zu bewachen, und Sorge zu tragen hat, daß er unschädlich gemacht werde.

§. 64.

Aehnliche Strafe von 15 — 20 Streichen hat jener Angeschuldete zu gewärtigen, welcher sich bey der Stellung vor Gericht tumultuarisch benimmt oder in Schimpfworte oder Drohungen, oder wohl gar in Versuchen zur Thätlichkeit ausbricht.

IX. Hauptstück.

Von beyzuziehenden Dollmetschern und schriftlichen Vernehmungen.

§. 65.

Wenn der zu vernehmende Angeklagte oder Zeuge der deutschen Sprache gar nicht mächtig ist, oder zu unverständlich spricht, als daß man seine Selbstworte zu Papier bringen könnte, so ist ein Dollmetscher beyzuziehen, welcher nach vorläufiger Beeidigung die Worte des Angeschuldeten in deutscher Sprache ausdrückt; diese hat sodann der Gerichtsvorstand noch einmal zu wiederholen,

und nach dem Sinn des §. 52. ihrem Inhalte nach den Schreibern in die Feder zu dictiren. Der Dollmetscher muß sich neben dem Angeschuldeten oder Zeugen am Ende des Protokolls über seine Aussage unterschreiben.

§. 66.

Wäre aber der zu Vernehmende stumm oder so taub, daß er auch durch heftiges Schreyen nichts vernehmen könnte, so müssen ihm die Fragstücke schriftlich vorgelegt, und eben so von ihm beantwortet, sodann am Ende vom Gerichtsvorstand öffentlich herabgelesen werden. Kann aber ein solcher auch nicht schreiben, so unterbleibt die Vernehmung ganz, und es müssen sodann gegen einen Angeschuldeten polizeiliche Maßregeln eintreten, damit er in Sicherheit gebracht werde.

X. Hauptstück.

Vom Urtheil und der Fassung desselben.

§. 67.

Wenn nun die Vertheidigung vollendet ist, so begeben sich der Gerichtsvorstand und die 6 Räthe in ein besonders hiezu bereitetes Nebenzimmer mit Anhandnehmung der bisherigen ventilirten Actenprodukte, sowohl des Sicherheitsverwalters, als des Gerichtshofes selbst. Sie reihen sich nach dem Senio ihres Dienstes, — der Vorstand sitzt obenan, und wirft folgende Fragen auf:

I. Ob der Thatbestand in objectiver Hinsicht richtig hergestellt ist?

II. Ob Schuld oder Nichtschuld, oder Unschuld, oder nur Verdacht vorhanden sey?

III. Welches Straf- oder Lossprechungs-Erkenntniß sonach zu schöpfen sey?

§. 68.

ad I. Bezeigt sich, daß der Thatbestand mangelhaft wäre, daß die Aussagen der Zeugen und Beschädigten gegen einander nicht übereinstimmen, in wesentlichen Punkten abweichen, und ungeachtet aller gestellten Fragstücke nicht vereiniget werden können; — oder daß Beschädigter selbst sich in Widersprüche verflochten habe; so wird erkannt, daß der Thatbestand in objektiver Hinsicht mangelhaft sey. —

§. 69.

Doch ist den Richtern unverwehrlich, wenn die Mehrheit der Stimmen es nothwendig findet, noch einmal in den Audienzsaal zu treten und geeignete Erörterung von den Zeugen oder dem Angeschuldeten zu erholen, welche sodann ebenfalls den Acten einzuverleiben sind.

§. 70.

Findet sich aber kein solcher Mangel an Thatbestand, so wird zu dieser Frage ausgesprochen:

„Der Thatbestand ist in objektiver Hinsicht richtig her„gestellt, oder classisch." — und hindert hieran nicht, daß derselbe nach dem §. 24. hergestellt worden sey.

§. 71.

Ad II. zur Schuld.

Nach richtig hergestelltem Thatbestand kann sich der Fall der Schuld auf zweyerley Weise ergeben:

1) durch eigenes Bekenntniß,

2) durch Ueberweisung ohne Bekenntniß.

Ad I. Da wo der Angeschuldete bekennt, ist sich genau nach dem Inhalt seines Bekenntnißes bey der Ausmittlung seiner Schuld zu halten, — und ihm (wenn nicht der Fall der Ueberweisung oder des vermuthlichen Mordes [vid. Thl. I.] eintritt,) weder eine Schuld der nicht

geständigen Verbrechen, noch die nicht geständigen erschwerenden Umstände eines Verbrechens zuzuschreiben. —

Das vorhandene Geständniß wird daher einzige Norm des bey der 3ten Frage zu erlassenden Straferkenntnisses.

§. 72.

Ad III. Ueberweisung.

In dem Fall, daß ein Angeschuldeter für überwiesen angenommen werden könne, müssen nach classisch hergestelltem Thatbestande 2 classische Zeugen, oder der Beschädigte und 1 Zeuge, welche beyde ebenfalls classisch seyn müssen, oder 1 classischer Zeuge, und wenigstens zwey Mitschuldige (letztere jedoch nicht beeidigt,) und endlich bey Wildfreveln wenigstens ein exceptionsfreyer, verpflichteter Jäger (vid. §. 25.) eidlich bey der Stellung vor Gericht, sohin in des Angeschuldigten Gegenwart ausgesagt haben:

„Wie sie sich durch ihre eignen Sinne überzeugten, „daß er das, ihm angeschuldete Verbrechen in jener „Art begangen habe, wie von ihnen ausgesagt worden ist.“ —

§. 73.

Zum Verdacht.

1mo Hat jedoch obigen Vorhalt nur ein classischer Zeuge, eidlich oder nur mehrere (wenigstens 2.) Mitschuldige, oder ein classischer Zeuge eidlich und nur 1 Mitschuldiger (letzterer jedoch nicht eidlich) oder ein oder mehrere nicht classische Zeugen, und mehrere Mitschuldige gemacht, so ist nur der Fall des Verdachts vorhanden, welcher nach Verhältniß dringend wird; als noch mehrere andere, nahe oder entfernte Verdachtsgründe actenmäßig gegen den Angeschuldeten obwalten. —

§. 74.

2do Sind von dem Beschädigten oder von den Zeugen oder Mitschuldigen nur Verdachtsgründe gegen einen

Angeschuldeten angegeben, oder finden sich dergleichen auch ohne Angabe des Zeugen oder Mitschuldigen vor, und sind wenigstens 2 derselben, (welches auf alle Fälle nahe Verdachtsgründe seyn müssen) erwiesen, so wird ebenfalls erkannt:

„daß der Angeschuldete der befraglichen That, wegen Verdachtsgründen, welche von dem Gerichte als nahe oder nächste Verdachtsgründe ausgesprochen wurden, verdächtig sey." —

§. 75.

3tens. Nichtschuld.

Wären aber nur bey mangelndem Geständniß entfernte Verdachtsgründe gegen einen Angeschuldeten vorhanden, oder mangelte die in den §§. 72. 73 et 74. angegebene Zahl der Zeugen oder Mitschuldigen zur Begründung der Ueberweisung oder des nahen Verdachts, oder wären die Aussagen derselben nicht erschöpfend genug, oder eines widersprechenden Inhalts, oder wären die angegebenen nahen Verdachtsgründe nicht erwiesen, so wird erkannt:

„daß der Angeschuldete **nicht schuldig** befunden wurde." —

§. 76.

4tens. Unschuld.

Hat aber der Angeschuldete nicht nur alle Verdachtsgründe, (nahe oder entfernte) sondern auch alle gegen ihn stehende Aussagen dergestalt widerlegt, ihren Ungrund dargethan, und sich hiedurch auf solche Art gereiniget, daß offenbar hieraus hervorgeht, und der Richter die völlige Ueberzeugung erlangt habe: Er könne unmöglich der Thäter oder Mitthäter gewesen seyn, so wird erkannt:

„daß der Angeschuldete als gänzlich unschuldig befunden sey."

§. 77.

§. 77.

Zur IIIten Frage.

Welches Erkenntniß zu schöpfen sey? — Hier sind folgende Momente zu unterscheiden:

1) Hat sich bey der Isten Frage §. 68. ergeben, daß der Thatbestand in objektiver Hinsicht mangelhaft sey; so ist, wenn der Angeschuldete die That läugnet, jedesmal zu erkennen, daß derselbe nach §. 75. als nichtschuldig befunden wurde. Bekennt er sich aber freywillig zu derselben, so wird er zu dem geringsten Strafgrad, welchen das Gesetz Theil I. für das einbekannte Verbrechen, in der Art, wie es einbekannt worden, festgesetzt hat, verurtheilt, und die allenfallsige Todesstrafe geht in 5 bis 10 jährige einfache Zuchthausstrafe über. (vid. Thl. I. §. 3. Nro 13.)

§. 78.

Ist aber der Thatbestand classisch (§. 70.) und der Angeschuldete für schuldig erkannt, es sey aus eignem Geständniß (§. 71.) oder durch Ueberweisung (§. 72), so finden die im I. Theile festgesetzten Strafbestimmungen ihre unbedingte Anwendung.

§. 79.

Nur ist hiebey zu bemerken, daß, wenn sich bey dem Fall der Ueberweisung durch wenigstens 1 classischen Zeugen, und 2 Mitschuldige, die Todesstrafe ergeben sollte, dieselbe nicht eher zu erkennen sey, als bis die 2 Mitschuldigen das Strafurtheil ihrerseits bereits vernommen, und ohne auf nochmaliges vorläufiges durch den Criminalgerichtsvorstand zu veranlassendes und hierüber ein Protokoll abzufassendes Befragen: über die Mitschuld des Mitangeschuldeten; ihre Aussage abzuändern, ihre Strafe, wenn sie in Freyheitsberaubung bestehet, bereits angetreten, oder ausser dem Fall der Freyheitsberaubung schon erstanden haben. —

§. 80.

3) Die Beurtheilung des vorhandenen Verdachtes (§. 73 et 74.) bewirkt nur soviel, daß der Angeschuldete, wenn er nach den weiter unten folgenden Bestimmungen hiezu angehalten werden kann, in die Untersuchungskosten verurtheilt werden müsse. — Uebrigens aber ist in einem solchen Fall zu erkennen:

„daß N. N. nur der angeschuldeten That für verdächtig erkannt, daher von der Bestrafung zwar freygesprochen, jedoch in die auf seine Untersuchung erlaufenen Prozeßkosten verurtheilt werde,"

und wenn er mittellos ist:

„welche jedoch seiner Mittellosigkeit halber dem Aerar zu verrechnen seyen." —

§. 81.

4) Ergiebt sich der Fall der Nichtschuld (§. 75.), so ist die Form des Urtheils in obigen §§n. schon ausgesprochen. Die Untersuchungskosten werden in diesem Fall jedesmal dem Aerar verrechnet.

§. 82.

5) Ganz dasselbe tritt bey dem Fall des Unschuld-Erkenntnißes ein (§. 76.) und ist dem Angeschuldeten auf sein Verlangen jedesmal eine Abschrift des Erkenntnisses als Unschuldszeugniß zu ertheilen. —

XI. Hauptstück.

Von der Zählungsweise der Stimmen bey Ausmittlung der Strafe.

§. 83.

Wenn bey der Votation nur 2 verschiedene Ansichten sind, und eine absolute Mehrheit (also 4 Stimmen)

für eine Ansicht sich nicht zusammenzählen läßt, sondern vielmehr für jede Ansicht eine gleiche Zahl der Stimmen spricht, so macht der Vorstand jedesmal den Ausspruch auf die dem Angeschuldeten gelindere und weniger nachtheilige Ansicht.

§. 84.

Sind hingegen dreyerley Ansichten vorhanden oder noch mehrere, so ist die dem Angeschuldeten nachtheiligste Ansicht zür nächst minder nachtheiligen zu schlagen, und auf solche Art so lange in absteigender Linie fortzufahren, bis absoluta majora (nemlich 4 Stimmen wenigstens) durch diese Manipulation für eine Ansicht vereiniget worden sind, und für diese hat sodann der Vorstand das Conclusum auszusprechen. —

§. 85.

Diese Verhandlungsmaxime ist sowohl bey der Beurtheilung über Schuld oder Nichtschuld, als über die Natur des begangenen Verbrechens, als endlich über die Ausmittlung der Strafe zu beobachten und dabey zu bemerken, daß Gefängniß und die in Eventum hiefür gesetzte Stockstreichstrafe für den gelindesten Strafgrad gehalten, das Verhältniß zwischen geschärftem und einfachem Zuchthaus aber wie 1 zu 3 angenommen werden müsse. —

Stehen daher die Stimmen so, daß der Vorstand zwischen geschärftem und einfachem Zuchthaus, welche in ihrer Dauer nach dem eben gegebenen Verhältniß einander das Gleichgewicht halten, zu wählen hätte, so gewinnt sowohl bey Zusammenzählung der Stimmen, als bey Verfassung des Urtheils selbst, der Ausspruch auf geschärftes Zuchthaus den Vorzug.

§. 86.

Wer bey der ersten und zweyten Frage nicht mit dem Beschluß der Majorität verstanden war, muß dem-

ungeachtet über die zweyte und dritte Frage seine entscheidende Stimme abgeben.

XII. Hauptstück.

Von den Criminalkosten und der Entschädigungssumma.

§. 87.

Wenn ein Straferkenntniß gefällt wird, so muß in dasselbe auch jedesmal die Summe der Entschädigung, welche der Straffällige dem Beschädigten zu leisten hat, ausgeworfen, und theils nach der Anforderung des Beschädigten §. 53. theils nach dem Betrag der wirklich erlittenen Beschädigung und damit verbundenen Ausgaben, theils nach den Vermögensumständen des Schuldigen und des Beschädigten bestimmt werden. Dagegen hat jedoch von beyden Seiten, nemlich dem Beschädigten und dem Beschädiger, Berufung Platz, nach jenen, bey der Berufung überhaupt festgestellten Normen; jedoch muß die Summa gravaminis, (welche bezahlt oder entbehrt werden soll) wenigstens 50 fl. mehr oder weniger betragen, als der beschwert zu seyn Vermeinende, leisten will oder fordern zu können sich berechtigt glaubt.

§. 88.

Im Falle der Untersuchte schuldig §. 71 et 72. aus Geständniß oder Ueberweisung — oder verdächtig §. 73 et 80. befunden worden; — so muß er, in soferne er vermöglich ist, auch jedesmal die Untersuchungskosten tragen. — Unter diesen werden verstanden:

1) Porto für auswärtige Correspondenzen (denn die inländischen werden jedesmal gratis als Königliche Dienstsachen behandelt.)

2) Nothwendiges Bothenlohn (12 Kr. per Meile) jedoch nur für den Hin- nicht für den Rückweg.

3) Die Taxe für Augenscheinskosten §. 16. für den Sicherheitsverwalter und den Actuar, dann den beyzuziehenden Kunstverständigen.

4) Deputate für die Zeugen, welche am Sitz des Criminalgerichts zu erscheinen haben, (denn für ihre Citation und Erscheinung vor dem Sicherheitsverwalter können sie keine Entschädigungs-Ansprüche machen), ohne Unterschied, ob es Anklags- oder Vertheidigungszeugen oder Dollmetscher sind. Nach dem Inhalt des vorzuweisenden und den Acten einzuverleibenden Attestats der Entfernung ihres Wohnorts vom Criminalgerichts-Sitz §. 53. ist ihnen per Meile ebenfalls 12 Kr. (jedoch nur für den Hinweg, nicht für den Rückweg), und für ihren Aufenthalt, während der Gerichtsverhandlungen eines Vormittags, 24 Kr. anzurechnen und zu vergüten.

5) Die Gratification für den selbstgewählten Vertheidiger. Diese wird der Bestimmung des Gerichtshofes überlassen; Minimum hiefür ist 3 fl.; das Maximum 30 Gulden.

§. 89.

Alle diese Posten sind im Endurtheil specifisch auszuwerfen und mit ihrem Gesammtbetrag zu bemerken, so wie auch: ob dieselben das Aerar oder die Untersuchten zu bezahlen haben?—

§. 90.

Wenn jedoch die Untersuchungskosten dem Aerar verrechnet wurden, so fällt die Post sub Nro. 5. hinweg, — alle übrigen aber werden in Ansatz gebracht.

§. 91.

Atzungskosten.

Die Verpflegungskosten eines Angeschuldeten von dem Augenblick seiner Ablieferung am Sitz des Criminalgerichts

in dasiger Frohnveste bis zu seinem Strafantritt, oder Entlassung muß derselbe in den §. 88. benannten Fällen, wenn er vermöglich ist, ebenfalls bezahlen; wenn aber ein Unschuldserkenntniß oder ein Erkenntniß auf Nichtschuld erfolgt, so werden sie dem Aerar verrechnet.

§. 92.

Vermöglich ist der Angeschuldete nur dann zu nennen und sind ihm sohin die Untersuchungskosten, wie sie eben §. 88 bis 91. inclusive angegeben wurden, nur dann aufzuschreiben: wenn er dieselben bezahlen kann, ohne daß deshalb ein Immobile, oder ein solches lebendiges oder todtes Mobile angegriffen und veräussert werden darf, — welches auch im Civilprozeß von der Auspfändung eine Ausnahme macht, und zum Auspfändungsobjekt sich nicht eignet. Nur bey der Todesstrafe ist ohne Rücksicht auf diese Bedingniß, und unter der, Theil I. §. 2. Lit. F. dem königlichen Fisco auferlegten Verbindlichkeit, zur Deckung der sämmtlichen Untersuchungs- und Atzungs-Criminalkosten ohne Unterschied so viel aus dem Vermögen des Verurtheilten zu erholen, als erholt werden kann.

§. 93.

In so ferne diese im vorstehenden Paragraph festgesetzten Normen nicht überschritten werden, kann der Verurtheilte auch zum Theil zur Entrichtung der Kosten angehalten werden, — und das von dem ganzen Betrag Mangelnde, was, ohne diese Normen zu überschreiten, von ihm nicht zu erholen wäre, hat sodann das königliche Aerar darauf zu schiessen.

§. 94.

Form des Urtheils.

Sind nun die Stimmen gehörig gesammelt, und alles, wie vorgeschrieben, beobachtet, so entwirft der Vorstand des Gerichts das Urtheil mit kurzen Entscheidungs-

gründen bezüglich auf die einschlägigen Strafgesetzstellen, worin er auch auf die §. 88 bis 92. befingerzeigte Weise, den Punkt der Kosten und wem dieselben aufzuerlegen, und mit wie viel im ganzen Betrag? aufzunehmen hat. —

§. 95.

Verkündung.

Sonach treten die Richter nebst dem Vorstand wieder in den öffentlichen Audienzsaal, wobey folgendes zu beobachten ist, —

1) Wenn das Urtheil auf Todesstrafe lautet, so erklärt der Gerichtsvorstand, daß dasselbe dem Vertheidiger längstens binnen 24 Stunden wird zugeschlossen werden, und tritt sonach das §. 97. vorgeschriebene Verfahren ein.

2) Wenn es aber auf was immer für eine andere, (nur nicht Todesstrafe) lautet, — so wird dasselbe öffentlich von dem Gerichtsvorstand herabgelesen, — und falls die Strafe von der Art ist, daß eine Appellation (Berufung) hierüber Statt findet, (vid. §. 99.) dem Verurtheilten 24 Stund Bedenkzeit gegeben, sich mit seinem Vertheidiger binnen dieser Zeit zu benehmen: ob er hierüber Berufung ergreifen wolle oder nicht?

§. 96.

Erstern Falls muß der Vertheidiger seine Berufungsschrift bey dem Gerichtshof binnen 3 Tagen übergeben. Es kann auch Jeder von denen, welcher ausser dem erwählten Vertheidiger die Vertheidigung freywillig nach §. 60. übernommen hat, eine schriftliche Berufung über das Straferkenntniß 1ma an das Oberappellationsgericht binnen 3 Tagen beym Gerichtshof erster Instanz übergeben. — Andern Falls aber, wenn nach Verlauf von 24 Stunden die negative Erklärung abgegeben und bey dem Gerichtsvorstande angemeldet worden ist; so erläßt dieser die Weisung zum Vollzuge des Urtheils. — Sollte der

Verurtheilte gegen die Meinung seines Vertheidigers die Appellation verlangen, so muß sie letzterer auch ausführen oder wenigstens schriftlich erklären, daß sein Client dieselbe verlangt habe, nebst Anführung der Gründe hiezu, wenn schon der Vertheidiger damit nicht verstanden wäre. —

§. 97.

In dem §. 95. Nro. 1. bestimmten Fall: wenn nehmlich das Urtheil auf Todesstrafe lautet, — wird dasselbe ohne öffentliche Verkündigung dem Vertheidiger längstens binnen 24 Stunden hinausgeschlossen, dieser hat die Verbindlichkeit dagegen binnen weiteren 3 Tagen die Berufung zu ergreifen. Er muß deshalb inner dieser Frist an das Oberappellationsgericht des Reichs die Berufungsschrift, wobey ihm die bisher Ventilirten (einsweilen in der Registratur des Criminalgerichtshofes aufbewahrten Akten) zu benützen, unverwehrt bleibt, verfassen, und am 4ten Tag dem Vorstande des Criminalgerichtshofes erster Instanz übergeben, welcher sodann dieselbe nebst den Acten des Sicherheitsverwalters, und den ferneren sämmtliche Urtheil- und Entscheidungsgründe enthaltenden Criminalgerichtsacten, mittels einfachem Remißbericht an das Oberappellationsgericht des Reichs übersendet.

§. 98.

Auf dieselbe Art wird in dem §. 95. Nro. 2. angeführten Fall nach alsogleich öffentlich verkündetem Urtheil erster Instanz verfahren, — wenn die Strafe von der Art ist, daß eine Berufung dagegen Statt findet; oder wenn auch nur über den Entschädigungspunkt Berufung ergriffen wird.

§. 99.

Wann diese Berufung Statt findet.

Diese Berufung findet jedoch hinsichtlich der Strafe nur dann Statt:

a) wenn dieselbe auf länger als einjährige Zuchthausstrafe lautet.

b) Auf den Fall und ohne Rücksicht auf Strafart oder Dauer, wenn wegen Nichtigkeitsverfahren §. 111. eine Beschwerde erhoben wird.

c) Endlich wenn bey ermangelndem Geständniß die Verurtheilung auf den Grund eines dergestalt mangelhaften Thatbestandes erfolgte, daß der Verurtheilte oder sein Vertheidiger deßhalb Anspruch auf gänzliche Straflosigkeit machen.

§. 100.

Es versteht sich von selbst, daß die Berufung über den Entschädigungspunkt (§. 87.) mit jener über die Strafart oder Dauer (§. 99.) allerdings cumulirt werden darf. —

§. 101.

Vollzug des Urtheils.

In allen übrigen Fällen ausser den eben gehörten (§. 97 bis 99. inclusive) muß das ausgesprochene und öffentlich verkündete Urtheil alsogleich und längstens an demselben Tag, Nachmittag in Vollzug gesetzt, und wenn es auf Stockstreiche lautet, müssen dieselben öffentlich vor dem Platz des Gerichtshofsgebäudes in Gegenwart eines hiezu abzuordnenden Richters und des öffentlichen Anklägers abgemessen werden. —

§. 102.

Die angemeldete Berufung über den Entschädigungspunkt hemmt den augenblicklichen Vollzug der Strafe keineswegs. —

XIII. Hauptstück.

Von dem Verfahren des Oberappellationsgerichts, bey Revision oder Berufung über das Erkenntniß des Criminalgerichts in Ister Instanz.

§. 103.

Wenn das Urtheil des Criminalgerichts auf Todesstrafe lautet, so ist der Vertheidiger, welchem in diesem Fall juxta §. 97. dasselbe ohne Verkündigung an den Angeschuldeten mitgetheilt wird, verbunden, binnen 3 Tagen die Berufung hierüber bey dem erkannthabenden Gerichtshof zu übergeben; und (obschon dieser Fall nicht wohl denkbar ist) wenn er gar keinen Berufungsgrund haben sollte; so muß er wenigstens darauf antragen, daß die Strafe im Begnadigungswege gemildert werde. —

Lautet aber das Urtheil auf andere Strafe, worüber nach dem oben gehörten §. 99. appellirt werden kann; und findet der Vertheidiger nach gepflogener Rücksprache mit dem Verurtheilten, mit welchem er sich dießfalls zu benehmen hat, hinlänglichen Grund hiezu; so übergiebt er am 3ten Tage nach der Erklärung zur Berufung (§. 95. Nro. 2.) dieselbe ebenfalls dem Vorstand des erkannthabenden Gerichtes, welcher sodann dieselbe mit den Akten des Sicherheitsverwalters, und jenen, die sich am Gerichtshof selbst ventilirt haben, vollständig nebst Urtheil und Entscheidungsgründen mit Remißbericht an das Oberappellationsgericht sendet. —

§. 104.

Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn die Berufung sich auch nur über den Entschädigungspunkt erstreckt. (§. 87.)

§. 105.

Bey dem Oberappellationsgerichte, welches seinen Sitz in der Haupt- und Residenzstadt des Königreichs hat,

wird nun der eingelaufene Act einem Rath zugetheilt, welcher hierüber, so wie es vor Einführung des öffentlichen Verfahrens gewöhnlich war, eine Relation abzufassen, und dieselbe in der öffentlichen Sitzung an dem von dem Vorstand (Oberappellationsgerichts-Präsidenten) bestimmten Sitzungstag, deren wenigstens 2 in der Woche seyn müssen, vor 6 Räthen und einem Vorstand herunter zu lesen hat, jedoch mit Hinweglassung seines Voti.

§. 106.

Sonach verfährt dieser Gerichtshof gerade so und ohne Ausnahme, wie es bey der ersten Instanz §. 67 bis 94. inclusive vorgeschrieben ist, jedoch mit Ausnahme des nicht in Anwendung kommen könnenden §. 69. Nur kommt zu bemerken, daß a) dasselbe die in erster Instanz ausgesprochene Strafe zwar mildern, jedoch in keinem Fall verschärfen kann, und daß b) im Urtheil bey dem Kostenpunkt noch jene Kosten auszuwerfen sind, welche der Verurtheilte, wenn er sie selbst entrichten muß, für die Verfassung der Vertheidigungsschrift, resp. Berufungsschrift an die 2te Instanz zu vergüten hat.

§. 107.

Hat nun der Gerichtshofsvorstand in 2ter Instanz juxta §. 94. das Urtheil gehörig aufgesetzt, so begiebt man sich in den öffentlichen Audienzsaal, und wird dasselbe herabgelesen, und, wenn es nicht auf Todesstrafe lautet, sogleich an den Criminalgerichtshof erster Instanz mit sämmtlichen Acten remittirt. Wenn es aber auf Todesstrafe lautet, so werden die sämmtlichen Verhandlungen nebst Relation in 2ter Instanz dem allerhöchsten Hof, wie bisher, vorgelegt und demselben freygestellt, von dem ihm zustehenden Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen, welchen Falls eine 20 bis 30 jährige Zuchthausstrafe zu surrogiren kommt.

§. 108.

Die Acten werden dem Oberappellationsgericht und von diesem dem Criminalgericht erster Instanz nebst Ur-

theil des Oberappellationsgerichts und Entschließung des Allerhöchsten Hofes zur Verkündigung und Vollzug mitgetheilt.

§. 109.

Bey der blossen Berufung über die Entschädigungssumme ist ganz auf dieselbe Art zu verfahren, wie §. 106. mit Rückblick auf §. 67 bis 87 et 92. hinsichtlich des Vermögenstandes desjenigen, welcher die Entschädigung zu leisten hat. —

§. 110.

Begnadigungsanträge ex officio sind nicht zulässig.

Weder das Oberappellationsgericht noch das Criminalgericht erster Instanz dürfen ex officio Begnadigungsanträge machen. Will daher der Verurtheilte zu diesem Mittel seine Zuflucht nehmen, so muß sich entweder sein Vertheidiger unmittelbar an den Allerhöchsten Hof wenden, oder der Verurtheilte seine Gründe, weshalb er Anspruch auf Begnadigung macht, zu Protokoll geben, wornach dieselbe mit den Acten vom Criminalgerichtshof erster Instanz dem Allerhöchsten Hof vorzulegen sind.

XIV. Hauptstück.

Von Nichtigkeitserkenntniß des Oberappellationsgerichts.

§. 111.

Das Oberappellationsgericht kann ein Erkenntniß und die ganze demselben vorausgegangene Procedur als nichtig aufheben, und neuerliche Prozeßverhandlung von der Function des Sicherheitsverwalters angefangen und ein neues Erkenntniß von dem früher erkannt habenden oder einem andern Criminalgerichtshof erster Instanz veranlassen, jedoch nur in folgenden Fällen:

1) Wenn offenbar hervorgeht, daß der Sicherheitsverwalter, welcher die Einleitung zur Untersuchung getroffen hat, oder der Criminalgerichtshof, welcher die weitere Verhandlung vornahm, und Erkenntniß erließ, — nicht competent waren. —

2) Wenn gegen den Sicherheitsverwalter, welcher die einleitende Untersuchung vornahm, eine Perhorrescenzursache vorliegt, und von dem Untersuchten erwiesen wurde; dergleichen Ursachen sind:

a) Verwandtschaft mit dem Beschädigten oder mit dem Untersuchten bis zum 4ten Grad nach weltlichen Rechten gezählt; inclusive.

b) Dienstverhältnisse zwischen dem Untersuchten oder Beschädigten und dem Sicherheitsverwalter. —

c) Besondere und zu erweisende Feind- oder Freundschaft des Letztern zu dem Untersuchten, oder zu dem Beschädigten.

3) Wenn aus den Acten erweislich hervorgeht, daß dem Angeschuldeten, oder irgend einem Zeugen zur Ablegung seines Bekenntnißes oder seiner Deposition Zwang oder Gewalt angethan worden sey. — In allen andern Fällen hat eine Cassation des früheren Verfahrens nicht Platz, sondern das Obergericht hat keine andere Befugniß als Reformando mit beständigem Rückblick auf §. 106. Lit. a. zu erkennen.

§. 112.

Das Oberappellationsgericht darf keine Ersetzungen verfügen.

Auch ist demselben nicht gestattet, noch fernere Ersetzungen zu veranlassen, sondern es muß sein Erkenntniß nach Lage der Acten, wie dieselben eingesendet worden sind, erlassen. —

XV. Hauptstück.

Von Ausübung (Execution) des Urtheils, und besonders des Todesurtheils.

§. 113.

Hat nun das Oberappellationsgericht sein Urtheil und im Falle des §. 108. die Entschließung des Allerhöchsten Hofes mit den betreffenden Acten an die erste Instanz remittirt, so wird dasselbe an einem öffentlichen Gerichtstag dem Verurtheilten am Anfang der Sitzung eröfnet, und wenn es nicht auf den Tod lautet, Sorge getragen, daß dasselbe sogleich, oder längstens andern Morgens in Ausübung gebracht werde.

§. 114.

Untersuchung des Verurtheilten und Strafaufschub.

Doch ist vor der Verkündigung und vorzüglich bey Weibspersonen der Gesundheitszustand des Verurtheilten genau herstellen zu lassen, und Falls derselbe krank befunden würde, die Eröffnung des Urtheils bis zur völligen Genesung zu verschieben, jedoch ist in einem solchen Fall die Zeit des Aufschubs der Verkündigung, wenn die Strafe auf Freyheitsberaubung lauten sollte, — in die Strafdauer mit einzurechnen, respective von derselben abzuziehen.

§. 115.

Eine angebliche, oder auch hergestellte Schwangerschaft einer verurtheilten Weibsperson hindert die Verkündigung und den Vollzug der Todes- und Stockstreichstrafe, bis zur 6ten Woche — nach erfolgter Geburt, — die Gefängniß- und Zuchthausstrafe aber nur dann, wenn sie nur mehr 14 Tage bis zu ihrer Niederkunft zu gehen hätte. Bey einer angeblichen Schwangerschaft aber, welche sich binnen 4 Monaten nicht bewahrheitet, ist die Todesstrafe ohne weiters nach Verlauf dieser 4 Monate zu verkünden und zu vollstrecken, und eben so auch die Stockstreichstrafe; in

jedem Falle ist Sorge zu tragen, daß sie in einem anständigen Gebärhaus wohlverwahrlich ihre Niederkunft abwarten kann, und sonach Verkündigung und Vollzug des Strafurtheils in der 6ten Woche nach der Geburt vorzunehmen, für das Unterkommen des Kindes aber von Polizey wegen zu sorgen. Auch hier kommt die Zeit des Aufschubs in die Strafdauer mit einzurechnen.

§. 116.

Execution eines Todesurtheils.

Nach, unter obigen zu beobachtenden Maßregeln durch einen von dem Gerichtsvorstand hiezu ernannten, als Richter der öffentlichen Verhandlung beygewohnt habenden Rath verkündigtem Todesurtheil, wobey der öffentliche Ankläger ebenfalls gegenwärtig seyn muß, ist der Verurtheilte in einem besondern Zimmer der Frohnveste zu verwahren, und ihm ein oder zwey Geistliche, auch auf Verlangen seine nächsten Anverwandten zuzulassen. Am 3ten Tag, nach der Verkündigung (uneingerechnet des Verkündigungstages) ist derselbe früh Morgens um 9 Uhr auf einem offenen Wagen, worauf ausser ihm noch zwey Knechte, die ihn mittels einen um seinen Leib sich windenden Strick, festhalten, sitzend unter militärischer Escorte von beyläufig 20 Mann, (welches auch Gensdarmes und allenfalls Nationalgardisten seyn können) vor das Gebäude des Criminalgerichtshofes zu führen, ihm dort das Urtheil des Oberappellationsgerichts noch einmal öffentlich herunterzulesen, und derselbe von da weg auf dieselbe Art, auf den Richtplatz zu führen. Nur wenn das Urtheil auf geschärfte Todesstrafe lautet, ist nach Th. I. §. 2. Lit. A. b. zu verfahren.

Einer von den Richtern, welchen der Gerichtsvorstand hiezu ernannt, hat sich während der Execution ebenfalls zu Wagen oder zu Pferde auf dem Richtplatz einzufinden.

Auch soll ein Geistlicher dorthin bestellt werden, um seine geistliche Function zu verrichten, falls der arme Sünder noch einmal geistlichen Trost verlangen sollte.

Auf dem Richtplatz, und falls der Geistliche seine Verrichtung geendet hat, wird der Verurtheilte mit entblößtem Hals und verbundenen Augen in einen Stuhl gesetzt und ihm der Kopf abgeschlagen. Nach der Execution kann der Geistliche eine passende Rede halten, — auch ist gestattet, gedruckte Todesurtheile an das Publikum zu verkaufen.

Der Körper wird sonach, wenn er nicht zur Anatomie gebraucht wird, nach verlaufener Volksmenge an einem besondern Ort ausser dem Kirchhof begraben.

Sollte ein solcher, zum Tode Verurtheilter, nach der Urtheilsverkündung zu was immer für einer Zeit bis zur Execution Mitthäter, welche bisher ganz unbekannt waren, oder neue Verbrechen von ihm oder andern, angeben, so sind seine dießfallsigen Aussagen durch einen vom Gerichtsvorstand hiezu ernannten Richter ad Protocollum zu nehmen, jedoch die Execution des Todesurtheils darum nicht weiter zu verschieben. Es soll deßhalb Anstalt getroffen werden, daß eine solche Vernehmung im eintretenden Fall sogar auf dem Richtplatz (Rabenstein) abgehalten werden könne.

XVI. Hauptstück.

Von Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 117.

Hiebey können sich folgende Fälle ergeben:

I. Der Sicherheitsverwalter hat eine von ihm eingeleitete Untersuchung bereits nebst dem Abzuurtheilenden an den öffentlichen Ankläger zum Criminalgerichtshof erster Instanz eingesendet; und es ergeben sich Anzeigen von neuen Verbrechen gegen ihn, oder neue Anzeigen über ein schon von dem Sicherheitsverwalter aufgenommenes Verbrechen, dessen der Angeklagte jedoch nicht geständig ist. —

§. 118.

§. 118.

In diesem Falle hat der Sicherheitsverwalter die eingesendeten Acten, und, erforderlichen Falls, auch den bereits Abgelieferten schleunigst vom öffentlichen Ankläger abzufordern und die weitere Instruction vorzunehmen.

II. Ergeben sich während der öffentlichen Verhandlung solche Anzeigen, oder neue unbekannte Verbrechen, welche der Angeklagte begieng, so ist im ersten Fall ohne Ausnahme, im 2ten Fall aber nur dann, wenn diese neuen Verbrechen mit einer härtern Strafe, als die bisher bekannten belegt würden, die öffentliche Verhandlung einzustellen, und die auf solche Art zu treffende Untersuchung durch den einschlägigen Sicherheitsverwalter zu veranlassen, sohin die bisher ventilirten Acten und nöthigen Falls auch der Angeschuldete ihm zuzuschicken, welcher sonach ganz so zu verfahren hat, wie in den früheren §§. vorgeschrieben ist.

§. 119.

III. Ist aber der Angeschuldete bereits in erster Instanz oder auch schon in zweyter, abgeurtheilt, und lautet das Urtheil wegen Mangel an Geständniß oder Ueberweisung auf Befreyung von der Strafe; und ergeben sich nach der Hand Anzeigen über dasselbe Verbrechen, welche so dringend sind, daß die Schuld des Läugnenden dadurch vollständig hergestellt werden kann; so sind dieselben von dem einschlägigen Sicherheitsverwalter nur dann zu erheben, wenn der Angeschuldete und bereits Abgeurtheilte, derselben nach §. 72. überwiesen werden kann, — sonach die öffentliche Stellung vor Gericht gegen denselben zu verfügen. Ausserdessen ist keine Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig.

§. 120.

IV. Ergiebt sich gegen einen, wegen eines einbekannten Verbrechens, wenn auch nur in erster Instanz schon Abgeurtheilten bevor er seine Strafe gänzlich erstan-

den hat, der Verdacht eines oder mehrerer Verbrechen, die bey der Aburtheilung gar nicht zur Sprache kamen; so ist die Untersuchung derselben nur dann vorzunehmen, wenn das oder die neuen Verbrechen mit einer stärkern Strafe belegt werden müßten, als das oder die bereits Abgeurtheilten. —

§. 121.

Nach erstandener jeder andern als Todes-Strafe aber ist die Untersuchung über ein vorher unbekannt gewesenes Verbrechen, oder über ein bekanntes, wobey jedoch der wegen eines andern Verbrechens Bestrafte noch nicht als Thäter indicirt war, unbedenklich.

XVII. Hauptstück.

Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

§. 122.

Wenn ein noch nicht Verurtheilter, jedoch eines Criminalverbrechens blos Verdächtiger oder auch Geständiger vor oder während der Untersuchung entweicht und flüchtig gehet; so soll er nur mit geheimen Steckbriefen an die benachbarten Polizey- und Sicherheitsverwaltungsbehörden verfolgt, und erst nach zwey Monaten, wenn er bis dahin nicht erwischt wurde, diese Steckbriefe von dem einschlägigen Sicherheitsverwalter, oder wenn er schon in die Frohnveste am Sitz des Criminalgerichts abgeliefert war, von dem öffentlichen Ankläger in wenigstens drey sehr gelesenen Zeitungen dreymal eingerückt werden. — Während dem sind die bisher erwachsenen Acten bis zu seiner Habhaftwerdung in der Registratur zu reponiren.

§. 123.

Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn ein solcher nach verkündetem Urtheil entweicht. —

§. 124.

Erwischt man ihn nun, und wird er der einschlägigen Behörde überliefert, so ist in der Untersuchung gegen ihn weiters fortzuschreiten, oder wenn er schon abgeurtheilt wäre, derselbe zu Erstehung seiner Strafe anzuhalten.

§. 125.

Wird er aber nicht erwischt, und hat seine Untersuchung bereits die Kosten veranlasset, so sind (wenn er nach dem Sinne des §. 92. vermöglich ist) dieselben nach vorläufiger Liquidation des öffentlichen Anklägers und geschehener Justification der Finanzstellen 6 Monate nach der letzten Ausschreibung aus seinem Vermögen zu erholen, übrigens aber die bisher deshalb ventilirten Actenproducte beruhen zu lassen; — ausserdessen aber, und wenn er nicht vermöglich ist, hat das königliche Aerar die Kosten zu vergüten, und die bisher ventilirten Actenproducte beruhen.

§. 126.

Wird er nach diesen 6 Monaten ertappt und zur Untersuchung übergeben, so bleibt es hinsichtlich der Kosten bey der Bestimmung des vorigen Paragraphs.

XVIII. Hauptstück.

Flucht aus dem Straforte.

§. 127.

Entflieht Jemand seinem Straforte, so versteht sich von selbst, daß die Zeit seiner Flucht bis zu seiner Habhaftwerdung nicht mit in die Strafdauer eingerechnet werden darf.

XIX. Hauptstück.

Wenn Jemand während seiner Flucht neue Verbrechen begeht.

§. 128.

In diesem Fall — der Flüchtige sey Inquisit oder schon Sträfling — ist bey seiner Habhaftwerdung die Untersuchung gegen ihn in loco aut foro delicti nur dann vorzukehren, wenn das oder die neuen Verbrechen mit einer schwereren Strafe belegt wurden, als jenes oder jene, wegen welcher er vor seiner Flucht der Untersuchung oder Bestrafung unterlag, welcher Umstand durch geeignete Correspondenzen, der den Flüchtigen ergriffen habenden Behörde, mit jener, die ihn früher untersuchte oder bestrafte, legal herzustellen ist.

XX. Hauptstück.

Tod eines Inquisiten.

§. 129.

Stirbt Jemand während seiner Untersuchung, und ehe das Criminalgericht erster Instanz ein Straferkenntniß erließ, so sind die auf seine Untersuchung erlaufenen Kosten, jedesmal dem Aerar zu verrechnen. Stirbt er aber nach erlassenem Urtheil der ersten Instanz, jedoch vor seinem Strafantritt, und vor erlassenem Urtheil zweiter Instanz (im Falle statt habender Berufung), so bleibt es hinsichtlich derselben bey dem Erkenntniß erster Instanz; und hätte vor seinem Tod auch die zweite Instanz hierüber erkannt, so bleibt es bey dem Ausspruch der letztern.

Verbesserungen.

Seite 11, Zeile 30. ist das (vid. Th. II. §. 55.) ganz wegzulassen. Seite 14, Zeile 4, statt: mit einer gewaltsamen Handlung lies: mit der Absicht etwas abzudringen. Seite 32, Zeile 8 statt: §. 5. Lit. F. lies: §. 5.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lamberg, Maximilian J. von,

Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen

Sulzbach 1821

Bavar. 1562
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375798-5